



**Deutsche Gesellschaft  
für das Badewesen GmbH**

Essen, im Januar 2024  
so-ka

**Gutachtliche Stellungnahme  
Gutachtliche Bewertung für den Badensee  
Tannenhausen**

**Berater:**

Prof. Dr. Carsten Sonnenberg,  
Mitglied des Erweiterten Vorstandes der  
Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V.

Alle Rechte vorbehalten.  
Weitergabe, Vervielfältigung, Abdruck und Veröffentlichungen, auch  
auszugsweise, sind nicht gestattet.  
In Ausnahmefällen ist die schriftliche Genehmigung der DGfDB GmbH  
einzuholen.

Deutsche Gesellschaft für das Badewesen GmbH  
Haumannplatz 4, 45130 Essen  
Postfach 340201, 45074 Essen

Tel.: 0201/8 79 69-0  
Fax: 0201/8 79 69-20

E-Mail: [info@dgfdb.de](mailto:info@dgfdb.de)  
Internet: [www.dgfdb.de](http://www.dgfdb.de)



**1. Inhalt**

1.	Inhalt .....	2
2.	Abbildungsverzeichnis .....	3
3.	Auftrag .....	5
3.1.	Veranlassung und Auftragsumfang .....	6
3.2.	Ausgangssituation .....	7
4.	Rechtliche Grundlagen.....	30
4.1.	Einleitung.....	30
4.2.	DGfDB-Richtlinie R 94.05 Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes.....	32
4.3.	DGfDB-Richtlinie R 94.12 Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes.....	33
4.4.	DGfDB-Richtlinie R 94.13 Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern und einschlägige Rechtsprechung.....	51
5.	Fazit und Empfehlung .....	64
6.	Anlagen.....	66



## 2. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Strand im Westen mit Blick nach Norden.....	10
Abbildung 2 Strand mit Landrutsche und Blick nach Osten .....	10
Abbildung 3 Wasserrutsche (rechts), die im Nichtschwimmerareal aufgebaut wird.....	11
Abbildung 4 Strand mit Blick nach Süden von der Grenze zum Wakeboardbereich .....	11
Abbildung 5 Zaun als Grenze zur Wakeboardzone .....	12
Abbildung 6 Beschilderung zu Beginn des Wakeboardareals .....	12
Abbildung 7 Zaun und Wakeboardbereich .....	13
Abbildung 8 Startponton.....	13
Abbildung 9 Brücke mit Verbotspiktogramm zum ins Wasserspringen .....	14
Abbildung 10 Wakeboardzone .....	14
Abbildung 11 Blick von der Brücke nach Westen .....	15
Abbildung 12 Strand mit „Hafenbereich“ .....	15
Abbildung 13 Steg zum Anlegen der Tretboote; Absicherung mit Ketten und Geländer.....	16
Abbildung 14 Ausweis des „Hafens“ .....	16
Abbildung 15 Zutritt zum „Hafen“ der Tretboote.....	17
Abbildung 16 Beschilderung an der Bootsvermietung.....	17
Abbildung 17 Bootssteg .....	18
Abbildung 18 Beschilderung zum Verbot des Badens und ins Wasserspringens ohne Piktogramm .....	18
Abbildung 19 Abgrenzung mittels Leinen zwischen „Hafen“ und Schwimmbereich im Süden ohne Beschilderung.....	19
Abbildung 20 Beschilderung an der Grenze zwischen „Hafen“ und Nichtschwimmerbereich; nicht DIN- gerechtes Piktogramm .....	19
Abbildung 21 Kleinkinderzone mit Übertragen der Wasseraufsicht auf die Begleitperson ohne Piktogramm .....	20
Abbildung 22 Beschilderung mit Flaggenregelung und Rettungsring .....	20
Abbildung 23 Aushang der Haus- und Badeordnung.....	21
Abbildung 24 Matschspielplatz am Strand .....	21
Abbildung 25 Matschspielplatz und Wasserrutsche .....	22
Abbildung 26 Spielplatz .....	22
Abbildung 27 Tischtennisplatte.....	23
Abbildung 28 Beachvolleyballfeld.....	23
Abbildung 29 Spielplatz und Funktionsgebäude.....	24
Abbildung 30 Informationsaushang mit Angaben zur Wasserqualität .....	24



Abbildung 31 Badebereich mit Abtrennungen der verschiedenen Bereiche und Aufsichtsturm .....	25
Abbildung 32 Matschspielplatz und Badeareale .....	25
Abbildung 33 Strand mit Blick nach Nordosten .....	26
Abbildung 34 Wasserrutsche und Kleinkinderzone .....	26
Abbildung 35 Wasserrutsche im Nichtschwimmerbereich mit Beschilderung zur Flaggenregelung .....	27
Abbildung 36 Kleinkinderzone .....	27
Abbildung 37 Fahrinne des „Hafens“ mit Tretbooten am Steg .....	28
Abbildung 38 Spielplatz, Basket- und Beachvolleyballfeld .....	28
Abbildung 39 Gebotsschild „Kinder in Wassereinrichtungen beaufsichtigen“ .....	49

Bildnachweis: Abbildungen 1 bis 29 eigene Aufnahmen des Verfassers, 30 bis 38 Stadt Aurich, 39 DIN



### 3. Auftrag

**Auftraggeber:** **Stadt Aurich**  
Bürgermeister-Hippen-Platz 1  
26603 Aurich

**Vertreten durch:** **Herrn Jens Reinecke**  
Fachdienst Beteiligungen / Liegenschaften / Wirtschaft

**Auftragnehmer:** **Deutsche Gesellschaft für das Badewesen GmbH**  
**(DGfB GmbH)**  
Haumannplatz 4 in 45130 Essen

**Vertreten durch:** **den Geschäftsführer**  
**Herrn Christian Mankel**

**Auftragsbezeichnung:** **Gutachtliche Bewertung für den Badesee Tannenhausen**

**Auftrag erteilt am:** **20.09.2023**

**Auftrag bestätigt:** **Deutsche Gesellschaft für das Badewesen GmbH (DGfB)**  
**am:** **20.09.2023**  
**durch:** **Herrn Katins**



### 3.1. Veranlassung und Auftragsumfang

Die Stadt Aurich ist Eigentümer und Betreiber des Badebereiches im Badensee Tannenhausen. Um Rechtssicherheit zu erlangen, wie dieser zum öffentlichen Baden genutzt werden kann, möchte der Auftraggeber wissen, unter welchen Kriterien das Einhalten der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht gewährleistet ist und welche Varianten beim Betrieb möglich sind. Dabei werden Fragen zum Gewässerprofil und zur Umweltverträglichkeit nicht behandelt. Ebenso wird auf die Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG sowie die entsprechende Landesverordnung nur kurz eingegangen. Etwaige diesbezügliche Fragestellungen müssten seitens des Auftraggebers im Detail mit den zuständigen Stellen geklärt werden.

Die gutachtliche Stellungnahme enthält die folgenden Positionen:

1. Analyse der Ist-Situation
2. Rechtliche und normative Bewertung der Situation unter Berücksichtigung der einschlägigen Richtlinien sowie Gesetze
3. Untersuchung der Haftung des Betreibers auf Basis der gesetzlichen Regelungen, der entsprechenden Vorschriften sowie der einschlägigen Rechtsprechung; insbesondere die Problematik der Verkehrssicherungspflicht bei den unterschiedlichen Varianten wird behandelt
4. Empfehlung zum Betrieb vor dem Hintergrund der in der Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse

Nachdem die Stadt Aurich am 20.09.2023 den entsprechenden Auftrag erteilt hat, hat der Auftragnehmer Herrn Prof. Dr. Carsten Sonnenberg, Mitglied des Erweiterten Vorstandes der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V., zum Berater bestellt.



### 3.2. Ausgangssituation

Am 11.12.2023 gab es ein Treffen des Beraters mit den Herren Reinecke und Pupkes von der Stadt Aurich. Es erfolgte die Besprechung des vorab übersandten Fragenkataloges und die Besichtigung des Badesees Tannenhausen. Dabei wurden dem Berater die Örtlichkeit und die Nutzung durch die Badenden erläutert, die Inhalte des Auftrages abgesprochen sowie erforderliche Informationen gegeben. Es ergibt sich die folgende Ausgangslage.

Im Internet findet man auf der Webseite der Stadt Aurich zum Badesee Tannenhausen unter anderem Nachstehendes:

#### **„Das Freizeit- und Erholungsgebiet am Badesee Tannenhausen**

Durch den weißen Kiesstrand nennen ihn Einheimische scherzhaft auch das "Rimini Ostfrieslands". Beste Wasserqualität sorgt ebenfalls dafür, dass der Badesee Tannenhausen bei Urlaubern und Einheimischen so beliebt ist. Direkt am See befindet sich ein Ferienhausgebiet mit hochwertigen Häusern im typisch ostfriesischen Stil. Buchen können Sie die Quartiere über uns. Am Badesee Tannenhausen befindet sich ein speziell für Hunde angelegter (eingezäunter und über eine eigene Tür zugänglicher) Bereich, wo Herrchen und Frauchen nun zusammen mit Ihren Vierbeinern entspannen können. Die bundesweit erscheinende Fernsehzeitschrift TV Hören und Sehen hat in einer ihrer Ausgaben 2009 die schönsten Badeseen Deutschlands bewertet. Unter den 50 besten Badeseen ist auch der Badesee Tannenhausen gelandet. Bestätigt wurde damit auch, dass der Auricher Ortsteil Tannenhausen den besten Badesee Ostfrieslands hat. Zu dieser Erkenntnis gelangt die Zeitschrift nach einer Studie der EU-Kommission, die sich mit der Sauberkeit der Badeseen in Deutschland beschäftigt. Der See in Tannenhausen schneidet bei dieser Studie mit einem „guten bis sehr guten“ Ergebnis ab. Geprüft wurde die Wasserqualität auch durch das Niedersächsische Landesgesundheitsamt, welches das Ergebnis der Studie bestätigte. Das Erholungsgebiet Tannenhausen hat noch mehr zu bieten. Ein absolutes Naturerlebnis erwartet Sie: Das "Ewige Meer", der mit 15 ha größte Hochmoorsee Deutschlands. Laufen Sie über einen Holzbohlenweg mitten durch das Moor, besser kann man die ursprüngliche Landschaft Ostfrieslands nicht erkunden. Sogar ein weitläufiges Waldgebiet finden Sie direkt am Badesee, der Meerhusener Wald. Der Silbersee, ein großer Waldsee inmitten des Meerhusener Waldes ist nicht nur für die Auricher ein Anziehungspunkt für Jung und Alt. Gebadet werden kann dort nicht mehr. Doch auch in der Wintersaison trifft man hier viele Spaziergänger. Bei Frost kann auf dem geschützten Waldsee sehr gut Schlittschuh gelaufen werden.

**So geht Urlaub Wakeboard - Wasserski - Aquapark - Beachclub - Strandbar - Events**



Im Sommer 2016 wurde in Aurich Tannenhausen die Wasserski- und Wakeboardanlage "NORTH BOUND Aurich Beach & Wake" eröffnet. Sie ist die modernste Anlage ihrer Art in der Region. Für jede Altersklasse und jedes Level wird vom Wasserskiing, Wakeborden, Wakeskaten und Kneeborden einiges geboten. Der große Funpark ist mit 10 Hindernissen, sogenannten Obstacles, ausgestattet. Geschulte Trainer sorgen dafür, dass auch Anfänger schnell Fortschritte machen. Die Anlage ist mit zwei Anfängerliften ausgestattet und hat eine Gesamtlänge von ca. 650 Metern. Die Zuschauerterrasse und der Beachclub sorgen für eine entspannte Atmosphäre und echtes "Strandfeeling". Seit 2021 befindet sich mit dem Aquapark ein riesiger Wasserspaß für die ganze Familie. Von bis zu 3,50m hohen Sprungtürmen springen, sich von einem Luftkissen durch die Luft katapultieren lassen, aufregende Klettertürme erklimmen, über große Rutschen in kristallklares Wasser rutschen, balancieren, hangeln oder auf dem großen Wassertrampolin ins Wasser hüpfen: Auf dem schwimmenden Wasserpark erleben große und kleine Teilnehmer einen spannenden Tag am Badesee Tannenhausen.

- größter schwimmender Wasserpark Ostfrieslands.
- Rodeo Splash im Flachwasser für die ganz Kleinen.
- Unterschiedliche Routen und Schwierigkeitsstufen auch für sportlich Ambitionierte.

#### **Badestelle für Hunde am Badesee Tannenhausen**

Der Badesee Tannenhausen hat einen extra für Hunde angelegten Bereich. Hier können Hund und Herrchen gemeinsam entspannen und das kühle Nass genießen. Der flach abfallende Sandstrand ist für Hunde ideal, komplett eingezäunt und über eine eigene Tür zugänglich. Im Sommer teils sehr stark besucht.“

Die Stadt Aurich ist Eigentümer und Betreiber des früheren Baggersees sowie des dazugehörigen Geländes.

Das Baden ist nur in zwei mittels Schwimmleinen abgegrenzten Teilen des Sees erlaubt. Außerhalb davon ist es verboten. Zwischen den beiden Badearealen gibt es einen „Hafen“ mit einem Anlegesteg für Tretboote. Die Fahrrinne ist mit Bojen abgetrennt und das Baden ist dort verboten. Eine DIN-gerechte Beschilderung fehlt an den Leinen bzw. Bojen. Bädertypische Attraktionen in der Badezone werden mit einer Wasserrutsche im Nichtschwimmer- und zeitweise Wasserballtoren im Schwimmerbereich vorgehalten. Ein mittels Schwimmleinen abgegrenztes Nichtschwimmer- und Kleinkinderareal mit Wassertiefenangabe und Beschilderung zur Ertrinkungsgefahr mit Piktogramm sowie Hinweis zur Elternaufsicht existiert. Allerdings hat das Piktogramm eine blaue und keine rote Farbe. In der Schwimmerzone werden teilweise Schwimmbahnen mit -leinen gekennzeichnet. Der gesamte See ist eingezäunt. Die Tore werden morgens um 06.00 Uhr auf- und abends um 22.00 Uhr zugeschlossen. In den



Monaten November bis einschließlich Februar sind diese in der Regel offen. Allerdings besteht zwischen den einzelnen Nutzungsbereichen des Sees keine komplette bauliche Trennung durch Zäune. Im Süden existiert ein Zaun, der den Hundestrand vom dortigen Badeareal trennt. Zur Wakeboardanlage gibt es allerdings keinerlei Abgrenzung, sodass von dort ein ungehinderter Zutritt zum Badebereich vorhanden ist. Eine Wasseraufsicht wird je nach Wetterlage ab ca. 11.00 bis mindestens 17.00 Uhr durch einen Rettungsschwimmer, der auch die Leitung der Wasseraufsicht innehat, durchgeführt. Hinzu kommen in Abhängigkeit vom Besucheraufkommen weitere Rettungsschwimmer der DLRG. Angabe gemäß sind entsprechende Verträge vorhanden. Die Uferlänge der Badezone beträgt ca. 300 Meter. Einen Aufsichtsturm am Strand und eine Flaggenregelung mit Erläuterung gibt es. Rettungsgeräte existieren in Form eines -bootes, Schwimmboards, Defibrillators und von Rettungsringen.

Der Wasserzugang erfolgt über einen künstlich angelegten Strand. Es existieren im Badeareal keine steilen Böschungen, Abrisskanten unter Wasser im Stehbereich, Schlingpflanzen und kein stark abfallender Grund. Es gibt Liegewiesen, Umkleiden, Toiletten, Duschen, Parkplätze, ein Beachvolleyball-, Basketballfeld, einen Spiel- und Matschspielplatz, eine Tischtennisplatte sowie Gastronomie. Um den See herum finden sich Büsche, Sträucher und Bäume. Die Wassertiefe beträgt maximal ca. 22,00 Meter, in der Badezone aber maximal nur 5,00 Meter. Der ausgewiesene Kleinkinderbereich hat eine Tiefe von 0,00 bis 0,40 Meter und das Nichtschwimmerareal von 0,40 bis 1,30 Meter. Das Gelände ist frei zugänglich, da kein Eintrittsentgelt erhoben wird. Eine badespezifische Beschilderung und Wassertiefenangaben sind teilweise vorhanden. Die Sichttiefe des Sees beträgt ca. 1,00 Meter. Nutzungskollisionen gibt es nicht, da im abgegrenzten Bereich nur das Baden erlaubt ist. Außerhalb davon sind Stand-Up-Paddler, Taucher, Tretboote und das Wakeboarden zugelassen.

Die Schwankungen des Wasserpegels betragen ca. 0,60 bis 0,70 Meter. Der See wird von Einheimischen, Gästen aus der Region und Touristen genutzt, wobei die Anzahl pro Tag maximal ca. 10.000 Personen beträgt. Es gibt eine Haus- und Badeordnung, die zu aktualisieren ist.

Zuständig ist als Gesundheitsamt die Stadt Aurich und als untere Wasserbehörde der Landkreis Aurich. Der See ist als EU-Badegewässer gemeldet und weist seit Jahren eine ausgezeichnete Badegewässerqualität auf.

Die folgenden Fotos geben einen Eindruck von der Örtlichkeit:



Abbildung 1 Strand im Westen mit Blick nach Norden



Abbildung 2 Strand mit Landrutsche und Blick nach Osten



Abbildung 3 Wasserrutsche (rechts), die im Nichtschwimmerareal aufgebaut wird



Abbildung 4 Strand mit Blick nach Süden von der Grenze zum Wakeboardbereich



Abbildung 5 Zaun als Grenze zur Wakeboardzone



Abbildung 6 Beschilderung zu Beginn des Wakeboardareals



Abbildung 7 Zaun und Wakeboardbereich



Abbildung 8 Startponton



Abbildung 9 Brücke mit Verbotspiktogramm zum ins Wasserspringen



Abbildung 10 Wakeboardzone



Abbildung 11 Blick von der Brücke nach Westen



Abbildung 12 Strand mit „Hafenbereich“



Abbildung 13 Steg zum Anlegen der Tretboote; Absicherung mit Ketten und Geländer



Abbildung 14 Ausweis des „Hafens“



Abbildung 15 Zutritt zum „Hafen“ der Tretboote



Abbildung 16 Beschilderung an der Bootsvermietung



Abbildung 17 Bootssteg



Abbildung 18 Beschilderung zum Verbot des Badens und ins Wasserspringens ohne Piktogramm



Abbildung 19 Abgrenzung mittels Leinen zwischen „Hafen“ und Schwimmareal im Süden ohne Beschilderung



Abbildung 20 Beschilderung an der Grenze zwischen „Hafen“ und Nichtschwimmerbereich; nicht DIN-gerechtes Piktogramm



Abbildung 21 Kleinkinderzone mit Übertragen der Wasseraufsicht auf die Begleitperson ohne Piktogramm



Abbildung 22 Beschilderung mit Flaggenregelung und Rettungsring



Abbildung 23 Aushang der Haus- und Badeordnung



Abbildung 24 Matschspielplatz am Strand



Abbildung 25 Matschspielplatz und Wasserrutsche



Abbildung 26 Spielplatz



Abbildung 27 Tischtennisplatte



Abbildung 28 Beachvolleyballfeld



Abbildung 29 Spielplatz und Funktionsgebäude

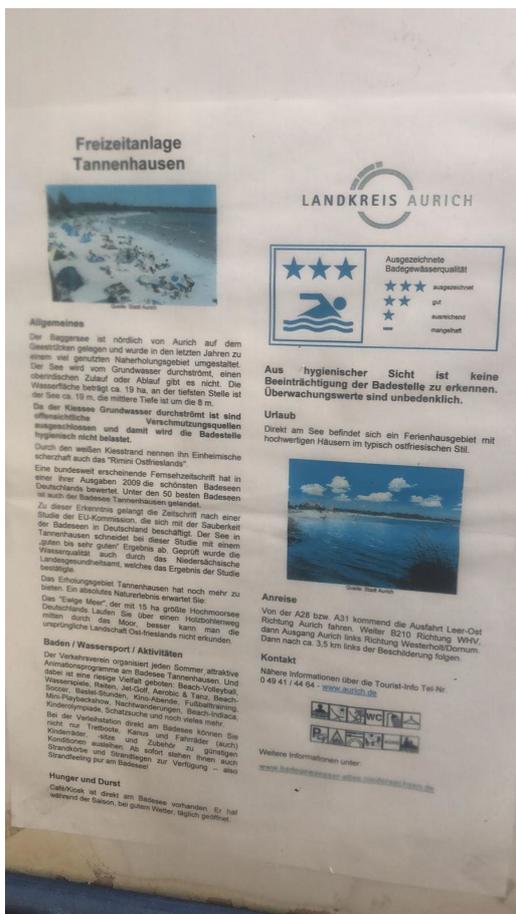


Abbildung 30 Informationsaushang mit Angaben zur Wasserqualität



Abbildung 31 Badebereich mit Abtrennungen der verschiedenen Bereiche und Aufsichtsturm



Abbildung 32 Matschspielplatz und Badeareale



Abbildung 33 Strand mit Blick nach Nordosten



Abbildung 34 Wasserrutsche und Kleinkinderzone



Abbildung 35 Wasserutsche im Nichtschwimmerbereich mit Beschilderung zur Flaggenregelung



Abbildung 36 Kleinkinderzone



Abbildung 37 Fahrrinne des „Hafens“ mit Tretbooten am Steg



Abbildung 38 Spielplatz, Basket- und Beachvolleyballfeld

Vor dem Hintergrund der ordnungsgemäßen Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten werden nachstehend die Unterschiede bei der Verkehrssicherungspflicht zwischen dem Betrieb eines Naturbades und einer Badestelle dargestellt.



Im Rahmen dieser gutachtlichen Stellungnahme hat der Verfasser die nachstehenden Unterlagen verwendet:

- „Verkehrssicherungs-, Aufsichts- und Organisationspflichten in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes“  
DGfB-Regelwerk – DGfB-Richtlinie R 94.05 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. in der Fassung März 2023
- „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes“  
DGfB-Regelwerk – DGfB-Richtlinie R 94.12 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. in der Fassung August 2015
- „Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern“  
DGfB-Regelwerk – DGfB Richtlinie R 94.13 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. in der Fassung August 2015
- Aktuelle Urteile zur Wasseraufsicht in öffentlichen Bädern
- Aktuelle Fachliteratur  
vor allem abgedruckt in der Fachzeitschrift „AB Archiv des Badewesens“,  
offizielles Organ der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V.
- Gesetzliche Bestimmungen, die im Badewesen anzuwenden sind, insbesondere solche haftungsrechtlicher Natur
- Informationen, die von der Stadt Aurich zur Verfügung gestellt worden sind



## 4. Rechtliche Grundlagen

### 4.1. Einleitung

Beim Badebereich im See stellen sich vor dem Hintergrund der Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers bzw. Betreibers die verschiedensten haftungsrechtlichen Fragen, die im Rahmen dieser gutachtlichen Stellungnahme geklärt werden. Das rechtliche Ergebnis sollte in den zukünftigen Betrieb unbedingt einbezogen werden, um Risiken zu minimieren.

Die Erlaubnis zum Baden sagt nichts darüber aus, welche zivilrechtlichen Anforderungen an das Einhalten der Verkehrssicherungspflicht beim Betrieb des Badebereichs zu erfüllen sind. Zur Klärung dieser Frage werden nachfolgend die Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. auf ihre Anwendbarkeit hinsichtlich der Pflichten zur Wasseraufsicht und zur Verkehrssicherung untersucht.

Zur Frage der Haftung und insbesondere der Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht ist die Rechtsprechung besonders wichtig. Aus ihr und den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. können die Betreiber von Bädern erkennen, welche Pflichten sie haben. Diese Richtlinien entstehen analog den DIN-Normen und haben auf dieser Grundlage Eingang in die Rechtsprechung gefunden, vgl. dazu BGH Urteil vom 23. November 2017, BGH III ZR 60/16. Sie werden von ihr in der Regel zur Beurteilung von Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht im Rahmen der Beaufsichtigung des Badebetriebs und der Wasseraufsicht herangezogen.

Jeder, der ein Bad in Betrieb nimmt, schafft, juristisch gesehen, eine Gefahrenquelle. Die Rechtsprechung hat festgelegt, welche denkbaren und zumutbaren Maßnahmen der Betreiber eines Bades ergreifen muss, um Schäden abzuwenden, die eventuell den Besuchern drohen. Ein Haftungsanspruch des Geschädigten resultiert aus dem Deliktsrecht, den §§ 823 ff BGB. Daneben gilt im vertraglichen Bereich die Haftung aus § 280 BGB. In Bädern beschränkt sich die Verkehrssicherungspflicht nicht nur auf den baulichen und technischen Zustand der Gebäude und Anlagen. Sie umfasst auch die Aufsicht über die Badegäste.

Die Rechtsprechung hat in der Vergangenheit den Umfang der Aufsichtspflichten fixiert und eindeutig erklärt, dass es eine vollkommene Sicherheit für die Badegäste nicht geben kann. Nach herrschender Meinung sind diese nur vor solchen Gefahren zu schützen, die über das übliche Risiko eines Badbesuches hinausgehen. Diese dürfen nicht vorhersehbar oder ohne weiteres erkennbar sein. Daraus folgt, dass nicht nur der Badbetreiber, sondern auch der Badegast selbst Pflichten hat. Er muss sich auf alle typischen Gefahren, die in einem Schwimmbad zu erwarten sind, durch gesteigerte eigene Vorsicht einstellen. Erleidet er dennoch einen Schaden, ist zunächst zu prüfen, ob die Situation für ihn erkennbar war oder



nicht. Erst danach setzt gegebenenfalls die Haftung des Badbetreibers für erlittene Schäden ein, unter Umständen auch im Rahmen eines Mitverschuldens, vgl. § 254 BGB.

Vor diesem Hintergrund ist zu untersuchen, ob bzw. welche Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. auf den See zutreffen.



#### **4.2. DGfB-Richtlinie R 94.05 Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes**

Die DGfB-Richtlinie R 94.05 regelt die Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebs. Von ihr werden nur solche Bäder erfasst, die eine entsprechende Infrastruktur wie z. B. Becken aufweisen und in denen der Badende Eintritt bezahlt. Da sich auf dem Gelände des Sees keine Becken mit Technik befinden und kein Eintritt gezahlt wird, ist die DGfB-Richtlinie R 94.05 nicht einschlägig.



#### **4.3. DGfDB-Richtlinie R 94.12 Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes**

Beim Betrieb bzw. Einrichten von Naturbädern sind auch die KOK-Richtlinien für den Bäderbau zu berücksichtigen, vgl. die Nummern 50.00 ff. Insofern wird zunächst auf die baulichen Vorgaben eingegangen. Der Betrieb eines Naturbades richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und den sich daraus ergebenden baulichen Anforderungen. Es gelten die Regelungen der Richtlinie DGfDB R 94.12 „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes“. Aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten, die sowohl die Nutzung als auch den Ausbau bestimmen, sind die Empfehlungen der KOK-Richtlinien sinngemäß anzuwenden. Wenn ein Naturbad durch seinen Ausbau und seine Gestaltung eine bauliche Anlage darstellt, sind die Anforderungen für Freibäder nach der Nr. 30.00 einzuhalten.

Der Standort von Naturbädern ist in der Regel vorgegeben, soweit sie nicht künstlich angelegt werden (z. B. in Baggerseen, Stauseen oder Restseen in Rekultivierungsgebieten). Ihre Errichtung setzt eine eingehende Prüfung des Wassers und der Umgebung (z. B. Wasserqualität, Wassertemperatur, Wassertiefe, Strömungen, Zuflüsse, Abflüsse, Pflanzen- und Tierwelt) sowie der Nutzungs- oder Rechtsverhältnisse (Wasserschutzgebiete, Fischerei, Schifffahrt) voraus. Dabei sind die in absehbarer Zeit möglicherweise zu erwartenden Veränderungen (z. B. Verschlammung und Grundwasserabsenkung) zu berücksichtigen. Weiterhin ist bei der Auswahl der für Spiel- und Liegeflächen benötigten Landflächen der Landschaftsschutz zu beachten. Die nachstehenden Angaben über die nutzbare „Badewasserfläche“ und die dieser zugeordneten Landflächen können nur als Anhaltspunkt dienen.

Jeder natürliche Binnensee ist ein Biotop (ein durch bestimmte Lebewesen gekennzeichnete Lebensraum) mit sehr unterschiedlichen Eigenschaften. Dies gilt sowohl für die Wasserfläche als auch für die Uferzone und die umgebende Landschaft. Es kann deshalb im Einzelfall, besonders bei kleinen Wasserflächen oder Wasserflächen mit geringer Wassertiefe, durchaus notwendig sein, im Interesse der Erhaltung des Biotops seine Belastung durch Erholungsnutzung zu mindern und deshalb die nachstehenden Richtwerte zu unterschreiten. Sollen Bagger- oder Stauseen durch Ansiedlung einer Pflanzen- und Tierwelt zu Biotopen werden, muss gerade bei ihnen von Beginn an eine zu starke Belastung durch Erholungsnutzung vermieden werden. Sind sie jedoch überwiegend mit befestigten Uferzonen ausgebildet, kann hier das Verhältnis zwischen Gesamtwasserfläche und zugeordneten Landflächen unter Umständen zugunsten der Landflächen verändert werden. Zu beachten ist, dass das Selbstreinigungsvermögen des Gewässers erhalten bleibt. Bei Meer- und Flussbädern kommt der möglichen Einwirkung von Abwassereinleitstellen auf das Bad besondere Bedeutung zu.



Von der Gesamtwasserfläche eines Binnensees sollte wegen der Erhaltung des biologischen Gleichgewichts des Biotops „See mit Uferzone“, der Selbstreinigung des Wassers und der Erhaltung der Erholungslandschaft höchstens 20 % zu Badezwecken in Anspruch genommen werden. Die dieser Wasserfläche zugeordnete Liege- und Spielfläche sollte nicht größer als 35 % der Gesamtwasserfläche des Binnensees oder nicht wesentlich mehr als das Doppelte der eingegrenzten „Badewasserfläche“ sein.

Die Verkehrserschließung muss den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen. Störungen von Liege- und Spielflächen sind zu vermeiden. Für je 200 bis 300 m<sup>2</sup> eingegrenzter Landfläche sollten mindestens ein Pkw-Stellplatz und zwei Fahrrad-Stellplätze vorgesehen werden. Die Anzahl der Pkw-Stellplätze sollte auch unter Berücksichtigung der Anbindung an den ÖPNV festgelegt werden. Behindertenparkplätze sind nahe dem Eingang vorzusehen. Die Versorgung mit Trinkwasser ist besonders bei größeren Bädern wünschenswert. Sie ist den örtlichen Gegebenheiten und der Größe des Bades anzupassen. Bei Strandbädern ist ein Trinkwasseranschluss vorzusehen. Außerdem ist eine Versorgung mit elektrischem Strom wünschenswert, ggf. auch über eine Eigenerzeugungsanlage. Bei Strandbädern ist ein Stromanschluss vorzusehen. Die Anbindung an das öffentliche Fernsprechnet wird empfohlen. Für die Abfallbeseitigung sind Müllbehälter vorzusehen. Für je 1.000 m<sup>2</sup> Landfläche ist ein Behälter mit 50 l erforderlich. Bei den Müllbehältern ist für je 20 Mülltonnen ein Sammelbehälter mit 1,00 m<sup>3</sup> Inhalt, bei Müllsäcken für je 50 Müllsäcke ein Abstellplatz mit mindestens 10,00 m<sup>2</sup> erforderlich. Die Trennung der Abfälle nach Materialien ist entsprechend der Ortssatzung durchzuführen. Das System der Abwasseranlage wird durch die örtlichen Gegebenheiten bestimmt (z. B. Kleinkläranlage, Anschluss an das öffentliche Abwassernetz). Die Anforderungen eventuell vorhandener Trinkwasserschutzzonen im Bereich der Uferzone sind zu beachten.

Die Eingangszone sollte bis zu 4 % der zugeordneten Landfläche umfassen. Die Eingangszone kann teilweise überdacht werden. Es sind ausreichende Evakuierungsmöglichkeiten vorzusehen. Da die Landflächen eingegrenzt sind, sollte nur ein Zugang mit Kasse vorgesehen werden. Die Kasse (mindestens 6,00 m<sup>2</sup>) und ggf. ein Personalraum (mindestens 8,00 m<sup>2</sup>) können in einem Zelt oder festen Gebäude untergebracht werden. Der Geräteraum – auch an einer anderen Stelle möglich – sollte mindestens 20 m<sup>2</sup> groß und bezogen auf die Größe des Naturbades bemessen sein. Wenn die Geräte und bewegliche Ausrüstung – Boote, Aufsichtsplätze und dergleichen – im Bad deponiert werden, sollte er größer als 100 m<sup>2</sup> sein. Garderobenschränke sind nicht erforderlich. Für je 1.000 m<sup>2</sup> angefangener Landfläche ist ein sichtgeschützter Umkleideplatz vorzusehen. Für je 5.000 m<sup>2</sup> Landfläche sind zwei Sitze für Damen sowie ein Sitz und zwei Stände für Herren vorzusehen.

Strände können vorhanden sein, aufgespült oder aufgeschüttet werden. Die Uferzone ist im



Zugangsbereich von störenden Aufwuchsalgen, wurzelnden Wasserpflanzen, Muscheln und Stoppeln von Schilf und Riedgräsern freizuhalten. Bei moorigem oder steinigem Untergrund sind Badestege, je 1.000 m<sup>2</sup> Landfläche ein Steg mit mindestens 2,00 Meter Breite und entsprechender Länge, anzulegen.

Uferzonen sind z. B. durch Binsen und Seerosen zu beleben, zumal solche Regenerationszonen zusammen mit der Tierwelt und den Mikroorganismen Bestandteil eines Biotops sind, und nur so die notwendige Selbstreinigung des Wassers gewährleistet ist. Hervorragend hierfür geeignet ist wegen ihres Aufnahmevermögens an Giftstoffen, ihrer Sauerstoffabgabe an das Wasser und ihres Aufbaus die Flechtbinse (*Scirpus lacustris*), eine Segge (*Carex stricta*) und der Wasserschwaden (*Glyceria aquatica*). Bei Flechtbinse und Wasserschwaden entfällt auch das bei anderen Schilffarten erforderliche Schneiden im Herbst, das notwendig ist, weil sonst die abgestorbenen Pflanzenteile zur Gewässer- Eutrophierung, zum Sauerstoffschwund und zur Bildung von Zelluloseschlamm beitragen. Besonders wichtig ist die Bepflanzung von Baggerseen, da diese damit schneller zu einem Biotop werden können, das sie zunächst nicht sind. Die Bepflanzung von Uferzonen mit steilen Böschungen außerhalb oder innerhalb der Wasserfläche ist aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich.

Von der Gesamtuferlänge eines Naturbades sollte nur maximal 20 % als Bade- und Erholungszone in Anspruch genommen werden. Die Landfläche sollte bei höchstem Wasserstand am Strand mindestens 5,00 Meter Grundstückstiefe haben. Sie muss eine zum Liegen und Spielen geeignete Beschaffenheit besitzen (Sand, Kies, Rasen). Für 1.000 m<sup>2</sup> Landfläche sollten mindestens 10,00 Meter frei zugängliche Strandlänge oder mindestens ein Badesteg mit 2,00 Meter Breite vorgesehen werden.

Bei der Auswahl der Landflächen sollten Nord- und Osthänge vermieden sowie der Bewuchs und das vorhandene Gelände in ihren natürlichen Erscheinungsformen möglichst wenig verändert werden. Die Notwendigkeit zusätzlicher Windschutz- und Schattenpflanzungen sowie Abschirmpflanzungen zu Stell-, Verkehrs- und Spielflächen ist zu prüfen. Die Anlage von Liege- und Spielflächen richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Wenn Naturwiesen für eine ständige Benutzung als Liege- und Spielflächen nicht geeignet sind, ist ein Umbau mit widerstandsfähigen Rasenflächen erforderlich. Der Freiflächenbereich sollte einen abgegrenzten Kinderspielplatz, Flächen für Ballspiele und eventuell Tischtennisplatten in windgeschützter Lage erhalten.

Die DGfDB-Richtlinie R 94.12 in der Fassung vom August 2015, die von der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. erarbeitet worden ist, gilt für Naturbäder an Badegewässern. Beim Badesee Tannenhausen könnte es sich wegen des Badebereiches um ein stehendes Binnenoberflächengewässer und damit um ein Badegewässer handeln. Denn nach der Nummer 3 der Richtlinie sind Badegewässer



Oberflächengewässer oder Teile davon, deren Wasserqualität der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und den entsprechenden Landesverordnungen entspricht, bei denen mit einer großen Zahl von Badenden zu rechnen ist und für die kein dauerhaftes Badeverbot erlassen ist oder nicht auf Dauer vom Baden abgeraten wird. Dabei sind Badegewässer z. B. fließende oder stehende Binnenoberflächengewässer, Übergangsgewässer und Küstengewässer oder Teile dieser Gewässer. Dieses trifft auf den See zu, da es ein abgegrenztes Badeareal gibt, in dem sich pro Tag bis zu ca. 10.000 Besucher aufhalten. Dafür spricht auch, dass im Internet mit dem Badensee Tannenhausen zum Baden geworben wird. Hinzu kommt, dass der See als EU-Badegewässer gemeldet ist, sodass von einem solchen auszugehen ist. Denn unabhängig davon, ob man die Besucherzahl als eine große Zahl von Badenden definiert, präsentiert man sich nach außen hin als Betreiber eines Badegewässers.

Zu klären ist zunächst, ob das Badeareal ein Naturbad darstellt oder ob es sich insoweit um eine Badestelle handelt. Ein Naturbad ist laut der Nummer 3 der DGfDB-Richtlinie R 94.12 eine eindeutig begrenzte Anlage, die aus einer für Badezwecke geeigneten und gekennzeichneten Fläche eines Badegewässers sowie einer dieser zugeordneten Landfläche besteht. Es ist mit bädertypischen Ausbauten (z. B. Sprunganlage, Wasserrutsche) versehen. Die Konsequenz des Vorliegens eines Naturbades ist, dass der Betreiber die Verkehrssicherungspflicht innehat, die sich in die Betriebs- und Wasseraufsicht unterteilt.

Das bedeutet, der Betreiber hat z. B. den Badebetrieb zu beobachten und dafür entsprechend qualifiziertes Personal vorzuhalten. Dieses muss gemäß der Nummer 8 der DGfDB-Richtlinie R 94.12

- mindestens 18 Jahre alt sein,
- eine für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung haben,
- die Ausbildung in Erster Hilfe und in der Herz-Lungen-Wiederbelebung (nach den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH)) besitzen,
- mit dem Bad und seiner Ausstattung (insbesondere Erste Hilfe) und seinen betrieblichen Abläufen vertraut sein.

Der letzte Nachweis der Rettungsfähigkeit (z. B. Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber, gleichwertiges Dokument eines anderen EU-Mitgliedsstaates oder kombinierte Rettungsübung nach Anhang 1 der DGfDB-Richtlinie R 94.12) darf nicht älter als zwei Jahre und der Nachweis der Ersten Hilfe



sowie der Herz-Lungen-Wiederbelebung gemäß der DGUV-Vorschrift „Grundsätze der Prävention“ ebenfalls nicht älter als zwei Jahre sein.

Grundsätzlich kommen zwei Alternativen für den Badebetrieb in Betracht, die gegeneinander abzugrenzen sind. Es handelt sich um:

1. ein Naturbad
2. eine Badestelle

Wie bereits dargestellt, besteht die folgende Ausgangslage:

Das Baden ist nur in zwei mittels Schwimmleinen abgegrenzten Teilen des Sees erlaubt. Außerhalb davon ist es verboten. Zwischen den beiden Badearealen gibt es einen „Hafen“ mit einem Anlegesteg für Tretboote. Die Fahrrinne ist mit Bojen abgetrennt und das Baden ist dort verboten. Eine DIN-gerechte Beschilderung fehlt an den Leinen bzw. Bojen. Bädertypische Attraktionen in der Badezone werden mit einer Wasserrutsche im Nichtschwimmer- und zeitweise Wasserballtoren im Schwimmerbereich vorgehalten. Ein mittels Schwimmleinen abgegrenztes Nichtschwimmer- und Kleinkinderareal mit Wassertiefenangabe und Beschilderung zur Ertrinkungsgefahr mit Piktogramm sowie Hinweis zur Elternaufsicht existiert. Allerdings hat das Piktogramm eine blaue und keine rote Farbe. In der Schwimmerzone werden teilweise Schwimmbahnen mit -leinen gekennzeichnet. Der gesamte See ist eingezäunt. Die Tore werden morgens um 06.00 Uhr auf- und abends um 22.00 Uhr zugeschlossen. In den Monaten November bis einschließlich Februar sind diese in der Regel offen. Allerdings besteht zwischen den einzelnen Nutzungsbereichen des Sees keine komplette bauliche Trennung durch Zäune. Im Süden existiert ein Zaun, der den Hundestrand vom dortigen Badeareal trennt. Zur Wakeboardanlage gibt es allerdings keinerlei Abgrenzung, sodass von dort ein ungehinderter Zutritt zum Badebereich vorhanden ist. Eine Wasseraufsicht wird je nach Wetterlage ab ca. 11.00 bis mindestens 17.00 Uhr durch einen Rettungsschwimmer, der auch die Leitung der Wasseraufsicht innehat, durchgeführt. Hinzu kommen in Abhängigkeit vom Besucheraufkommen weitere Rettungsschwimmer der DLRG. Angabe gemäß sind entsprechende Verträge vorhanden. Die Uferlänge der Badezone beträgt ca. 300 Meter. Einen Aufsichtsturm am Strand und eine Flaggenregelung mit Erläuterung gibt es. Rettungsgeräte existieren in Form eines -bootes, Schwimmboards, Defibrillators und von Rettungsringen.

Der Wasserzugang erfolgt über einen künstlich angelegten Strand. Es existieren im Badeareal keine steilen Böschungen, Abrisskanten unter Wasser im Stehbereich, Schlingpflanzen und kein stark abfallender Grund. Es gibt Liegewiesen, Umkleiden, Toiletten, Duschen, Parkplätze, ein Beachvolleyball-, Basketballfeld, einen Spiel- und Matschspielplatz, eine Tischtennisplatte sowie Gastronomie. Um den See herum finden sich Büsche, Sträucher und Bäume. Die Wassertiefe beträgt maximal ca. 22,00 Meter, in der



Badezone aber maximal nur 5,00 Meter. Der ausgewiesene Kleinkinderbereich hat eine Tiefe von 0,00 bis 0,40 Meter und das Nichtschwimmerareal von 0,40 bis 1,30 Meter. Das Gelände ist frei zugänglich, da kein Eintrittsentgelt erhoben wird. Eine badespezifische Beschilderung und Wassertiefenangaben sind teilweise vorhanden. Die Sichttiefe des Sees beträgt ca. 1,00 Meter. Nutzungskollisionen gibt es nicht, da im abgegrenzten Bereich nur das Baden erlaubt ist. Außerhalb davon sind Stand-Up-Paddler, Taucher, Tretboote und das Wakeboarden zugelassen.

Die Schwankungen des Wasserpegels betragen ca. 0,60 bis 0,70 Meter. Der See wird von Einheimischen, Gästen aus der Region und Touristen genutzt, wobei die Anzahl pro Tag maximal ca. 10.000 Personen beträgt. Es gibt eine Haus- und Badeordnung, die zu aktualisieren ist.

Ein Naturbad ist laut der Nummer 3 der DGfDB-Richtlinie R 94.12 definiert als eine eindeutig begrenzte Anlage, die aus einer für Badezwecke geeigneten und gekennzeichneten Fläche eines Badegewässers sowie einer dieser zugeordneten Landfläche besteht. Es ist mit bädertypischen Ausbauten (z. B. Sprunganlage, Wasserrutsche) versehen. Diese Definition ist für das Gelände und die dazugehörige Wasserfläche erfüllt, da es bädertypische Attraktionen in Form der Wasserrutsche und der Wasserballtore gibt. Es wird zwar kein Eintrittsentgelt für das Baden erhoben, sodass kein typengemischter Vertrag geschlossen wird, in dem auch eine permanente Wasseraufsicht enthalten ist. Trotzdem ist auf Grund der beiden bädertypischen Wasserattraktionen von einem Naturbad auszugehen, sodass bei einem Unfall ein Gericht sehr wahrscheinlich die entsprechenden Anforderungen zu Grunde legen wird, die vom Betreiber zu erfüllen sind.

Ausgehend von der vorstehend geschilderten Situation werden hinsichtlich des Badebereichs daher nachfolgend die Anforderungen für den Betrieb eines Naturbades, die insbesondere aus der DGfDB-Richtlinie R 94.12 resultieren, dargestellt.

Vor bzw. während der Badesaison sind gemäß der Nummer 6.1.1 der DGfDB-Richtlinie R 94.12 die folgenden Tätigkeiten vorzunehmen:

- Beurteilung des gesamten Bades auf strukturelle Veränderungen, z. B. durch Witterungseinflüsse, Änderungen von Wassertiefen, neue Strömungen oder angespülte Gegenstände
- Freihalten der Badeflächen des Strandbereiches von Untiefen und nicht erkennbaren Hindernissen
- Überprüfung der Wasserqualität und Dokumentation



- Überprüfung der Wasserstandshöhe, Strömungsverhältnisse und Uferbeschaffenheit auf die Bade- und Schwimmeignung
- Die Standorte von Wasserrettungstürmen bzw. -sitzen und deren Sichtverhältnisse sind auf ihre Eignung hin zu überprüfen
- Nutz- und Wasserflächen sollen von schädlichem und schädigendem Pflanzenwuchs freigehalten werden
- Die Wasserflächen, der Strand sowie die Liegewiese sind von Unrat zu reinigen
- Die Rettungsgeräte und -boote sind zu warten und zu pflegen sowie einsatzbereit zu machen
- Informations- und Sicherheitsschilder bzw. -flaggen sind in ausreichender Anzahl aufzustellen
- Funkgeräte, Handys o. Ä. sollten zur besseren Kommunikation vorhanden sein und eingesetzt sowie auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft werden
- Telefonlisten sind zu erstellen bzw. zu aktualisieren, z. B. Notruf, Rettungstaucher
- Gewährleistung der Verkehrssicherheit von Badeinseln, Sprunganlagen, Rutschen und der anderen Spiel- und Sportgeräte im Wasser und an Land

Daneben sind gemäß der Nummer 6.1.2 der DGfDB-Richtlinie R 94.12 täglich vor und während des Badebetriebes die nachstehenden Maßnahmen durchzuführen:

- Prüfung des Betriebs als Naturbad und Freigabe sowie Sperrung, wenn die Nutzungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind
- Reinigung der Wasserflächen, des Strandes und der Liegewiese von Unrat
- Überprüfung der Wasserflächenmarkierungen, z. B. Abgrenzung des Naturbades, Nichtschwimmerbereich
- Überprüfung der Wasserspiegelhöhe und Ergreifen geeigneter Maßnahmen bei Veränderungen, z. B. Anpassen des Nichtschwimmerbereichs bei gestiegenem Wasserspiegel und Abgrenzung des Naturbades
- Funktionskontrolle der Rettungsausrüstung
- Prüfung der Einsatzbereitschaft der Kommunikationsmittel
- Ergänzen von Verbrauchsmaterialien, z. B. Verbandsmaterial
- Boote betriebsbereit machen, z. B. Benzin- und Ölstand prüfen, „Not-Aus“ befestigen, Geräte ins Boot legen
- Alle Badeinseln und Spielgeräte säubern (abspritzen) und kontrollieren
- Sicherheits- und Informationsschilder bzw. -flaggen überprüfen



- Die Freigabe für das Springen von einem Steg oder anderen erhöhten Standorten (Badeinsel) ist unter Berücksichtigung der örtlichen Situation und der einschlägigen Regelwerke zu entscheiden
- Bei strukturellen Veränderungen, z. B. durch Witterungseinflüsse und Änderungen des Wasserspiegels, sind geeignete Maßnahmen zu treffen
- Negative Veränderungen der Gefährdungslage können eine Einschränkung oder Sperrung des Badebetriebes erforderlich machen
- Die Wasserflächen von Naturbädern müssen bei Gewittern geräumt werden

Außerdem muss eine ausreichende Beschilderung der Wassertiefe im Badebereich erfolgen. Dieser ist bei einer Begrenzung, z. B. mittels Bojen oder Schwimmleinen, abzuteilen, damit deutlich wird, welches Wasserareal überwacht wird. Daneben sind Schilder, die das Verlassen des abgegrenzten Schwimmbereiches verbieten, an Land sowie den anzubringenden Schwimmketten oder Bojen im Wasser erforderlich, wenn nur in einem Teil des Gewässers das überwachte Baden erlaubt ist. Entsprechende Piktogramme sind ebenfalls vorzusehen. Die Verbotsschilder und Warnschilder haben der DIN ISO 20712 zu entsprechen. Soweit sie in der Norm nicht vorgesehen sind, ist die DIN 4844 zu berücksichtigen. Sollten auch dort keine Vorgaben enthalten sein, sind entsprechende Piktogramme, die das Verbot verdeutlichen, zu verwenden. Daneben ist mittels der Schilder darauf hinzuweisen, dass nur die abgegrenzte Badezone überwacht wird. Sollten Badegäste diese verlassen, ist die Aufsichtskraft verpflichtet, einzugreifen und die Schwimmer zu veranlassen, wieder in sie zurückzukehren. Besucher, die darüber hinausschwimmen, handeln dann auf eigene Gefahr. Das ändert aber nichts daran, dass der Badbetreiber versuchen sollte, die Schwimmer zur Umkehr in den überwachten Bereich zu veranlassen.

Fraglich ist, wie viele Personen für die Wasseraufsicht, insbesondere bei Hochbetrieb, erforderlich sind. Nach der Nummer 6.3 der DGfDB-Richtlinie R 94.12 ist die Wasseraufsicht so zu organisieren, dass das dafür qualifizierte Personal die zum Naturbad gehörenden Wasserflächen überblicken und im Notfall rechtzeitig Hilfe leisten kann. Für die Festlegung der Anzahl an Aufsichtskräften gelten die folgenden Kriterien:

- Art und Größe des Naturbades
- Überschaubarkeit der Wasserflächen und der gesamten Anlage des Naturbades
- Vorhandene Attraktionen (z. B. Sprunganlagen, Großspielgeräte)
- Erwartete Nutzerfrequenz
- Nutzung durch andere Wassersportaktivitäten
- Spezielle Sonderaktivitäten der Nutzer



### ■ Aufgabenvielfalt und zu erwartende Inanspruchnahme der Wasseraufsicht

Ein weiteres Indiz für die Anzahl der Wasseraufsichtskräfte ist die Länge des Strand- bzw. Uferabschnitts. So wird typischerweise an den Stränden der Ostsee bei regem Badebetrieb alle 200 bis 300 Meter eine Wasseraufsichtsperson eingesetzt, vgl. die „Empfehlung über die Badestellen an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern (Badstellenempfehlung – BadestEmpf -)“ vom 7. Mai 1998 des Sozialministeriums Mecklenburg-Vorpommern. In § 2 (1) dieser Empfehlung wird ausgeführt:

*Soweit an eingerichteten oder betriebenen Badestellen reger Badebetrieb herrscht, soll der Betreiber für jeweils einen Strand- oder Uferabschnitt bis zu 600 m Länge mindestens zwei Aufsichtspersonen einsetzen.*

Daneben sind auch die folgenden Faktoren zu berücksichtigen:

- sehr übersichtliche, nicht allzu große Strandabschnitte
- gute Übersicht aufgrund der konkaven Form des Ufers
- für Naturbäder nicht allzu große Wasserflächen
- es ist aufgrund der geringen Größe des Sees nicht mit einem Wellengang zu rechnen
- Vorhandensein von Türmen für die Aufsicht
- gute Übersicht über die tieferen Bereiche von der Spitze der Stege aus
- zeitweise gute Sicht in das Wasser hinein

Hier besteht eine Begrenzung der zu überwachenden Wasserfläche, wobei insbesondere die folgenden Kriterien zu beachten sind:

- nur die abgegrenzte Wasserfläche unterliegt der Aufsicht
- der Badebereich ist übersichtlich aber groß; er liegt in zwei Abschnitten vor, da er durch die Fahrrinne des „Hafens“ zerteilt ist
- die Sichttiefe ist nicht gut
- die Wassertiefe ist mit maximal ca. 5,00 Meter gerade noch innerhalb der Rettungsmöglichkeit der Wasseraufsichtskräfte
- ein abgegrenzter Nichtschwimmer- sowie Kleinkinderbereich wird ausgewiesen
- stark abfallender Grund unter Wasser ist im Stehbereich nicht vorhanden
- es existieren keine Steilufer, keine Schlingpflanzen und kein Pflanzenbewuchs am Ufer
- Sichtbehinderungen bezüglich des zu überwachenden Areals sind durch die Fahrrinne vorhanden
- ein Rettungsboot wird eingesetzt



- Rettungsgeräte verschiedenster Art (z. B. Schwimmboards und Rettungsringe) sind vorhanden
- es gibt einen Aufsichtsturm
- ein zu vervollständigendes Beschilderungskonzept existiert
- die tägliche Besucherzahl ist zum Teil extrem hoch
- es sind zwei Attraktionen im Betrieb

Ausgehend von diesen Prämissen ergibt sich vor dem Hintergrund der Begrenzung der überwachten Wasserfläche die folgende Personalempfehlung:

Auf Grund der Größe des zu beaufsichtigenden Wasserareals mit einer Uferlänge von ca. 300 Metern, die durch die Fahrrinne des „Hafens“ unterbrochen wird sowie der großen Wassertiefe bis maximal 5,00 Meter, sind bei Schwachlast bis ca. 200 Personen am Tag zwei Wasseraufsichtspersonen erforderlich. Im Bedarfsfall sind die Attraktionen Wasserrutsche und Wasserballtore zu schließen. Dabei ist durch den Einsatz eines Bootes sicherzustellen, dass sich eine Aufsichtsperson auf dem Wasser befindet, sodass sie schnell eingreifen kann. Durch wechselnde Positionen ist zu gewährleisten, dass die verschiedenen Badebereiche gut eingesehen werden können. Dabei kann der Aufsichtsturm gut als Übersichtsposition genutzt werden. Allerdings sind trotzdem wechselnde Positionen einzunehmen, um alle Badeareale überwachen zu können. Der Steg der Tretbootvermietung ist so abzusichern und zu beschildern, dass ein Zutritt nur erlaubt ist, wenn sich auf dem Steg eine Person befindet. Ein ins Wasserspringen vom Steg aus und ein Baden in der Fahrrinne ist zu verhindern und durch Schilder mit Piktogramm zu verdeutlichen. Um die Wasseraufsicht zu vereinfachen, wird ausdrücklich empfohlen, die Tretbootvermietung und die Fahrrinne so zu verlegen (z. B. nach Süden Richtung Hundestrand), dass sich diese in der Badeverbotszone befindet und ein einheitlicher Badebereich entsteht. Der Steg ist so abzusichern, z. B. ein Zaun mit Tür sowie eine DIN-gerechte Verbotsschilderung, dass ein Zutritt außerhalb der Betriebszeiten verhindert wird. Damit entfällt auch die Diskussion, ob es sich bei dem Steg um einen Badesteg, siehe 4.4, handelt.

Im Falle der Normallast, ca. 200 bis 2.000 Tagesgäste, sind drei bis vier und bei Spitzenlast vier bis fünf Aufsichtskräfte erforderlich. Im Bedarfsfall sind die beiden Attraktionen zu schließen. Die Aufsichtspersonen sind typischerweise Strand im Norden und Süden, Aufsichtsturm sowie Rettungsboot auf dem Wasser. Die Nichtschwimmerbereiche sind von der Aufsichtskraft am Ufer zu beaufsichtigen. Da hier bisher nur von 11.00 Uhr bis mindestens 17.00 Uhr eine Aufsichtsperson vorgesehen ist, reicht das nicht aus. Noch schwerwiegender ist, dass zeitweise gar keine Wasseraufsicht vorhanden ist, obwohl das Naturbad von 06.00 bis 22.00 Uhr frei zugänglich ist. Insofern liegt eine schwere Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, auch im Rahmen eines Organisationsverschuldens, vor. Bei einem



Ertrinkungsunfall ist es sehr wahrscheinlich, dass eine straf- und/oder zivilrechtliche Haftung der verantwortlichen Personen besteht.

Für die Erste Hilfe müssen gemäß der Nummer 55.10.70 der KOK-Richtlinien für den Bäderbau ein Zelt oder ein geschlossener Raum mit mindestens 8,00 m<sup>2</sup> vorhanden sein, die mit einer Erste-Hilfe-Ausrüstung ausgestattet sind. Für das Aufsichtspersonal ist ein Zelt oder überdeckter Raum vorzusehen. Bei mehr als 100 Meter Strandlänge können erhöhte Standplätze mit Sonnenschutz am Strand bzw. auf Stegen in der Wasserfläche infrage kommen, wenn die Grenze der zu überwachenden Schwimmer- oder Springer-Badezone mehr als 50 Meter vom Ufer entfernt liegt. Bei mehr als 200 Meter Strandlänge sollte ein Boot mit Rettungsausrüstung (Rettungsring mit Wurfleine) zur Verfügung stehen, dass entweder ständig patrouilliert oder an günstiger Stelle einsatzbereit ist.

Daneben ist sicherzustellen, dass das freie Betreten des Badgeländes vermieden wird, was durch die bestehende Einzäunung grundsätzlich gewährleistet ist. Allerdings ist auch der Zutritt vom Wakeboardbereich zu verhindern. Insofern ist im Norden ein Zaun zu errichten, der dieses verhindert, wenn das Bad geschlossen ist. Dadurch wird der Zutritt, insbesondere für Kinder, ausgeschlossen. Die Höhe des Zaunes bzw. der Einfriedung beträgt bei Frei- bzw. Naturbädern üblicherweise 1,80 bis 2,00 Meter. Derzeit gibt es keine DIN-Norm bzw. Richtlinie, die die Zaunhöhe bei Frei- oder Naturbädern ausdrücklich vorschreibt, sodass mindestens analog die Anforderung aus der DIN 14210 zu Löschwasserteichen zu erfüllen ist, in der eine Mindesthöhe von 1,10 Meter vorgegeben ist. Da es sich hier aber um ein Naturbad handelt, bei dem bewusst Gäste und insbesondere Kinder angelockt werden, ist eine größere Höhe, siehe oben, vorzusehen, um sicherzustellen, dass ein Überwinden nur sehr schwer möglich ist, sodass ein Zutritt zum Bad verhindert wird.

Wenn ein Naturbad betrieben wird, ist während der Öffnungszeiten eine ordnungsgemäße Wasseraufsicht vorzuhalten. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Bad zu verschließen und es ist zu verhindern, dass Personen auf das Gelände gelangen. Dieses ist durch die Einzäunung des Geländes zu gewährleisten, sodass ein freier Zugang wie bisher grundsätzlich nicht mehr möglich ist, wenn das Bad nicht mehr in Betrieb ist. Der Eigentümer bzw. der Betreiber des Badeareals muss sich entscheiden, ob er ein Bad mit Aufsicht betreibt oder nicht. Ein Wechsel zwischen den Betriebszuständen Naturbad oder Badestelle ist während der Badesaison nicht zulässig.

Außerdem ist zu beachten, dass die Wassertiefe des überwachten Badbereiches nicht > 5,00 Meter ist. Denn nach der Nummer 55.10.20 der KOK-Richtlinien für den Bäderbau gilt folgendes:



Die Wassertiefe in einem Naturbad beträgt grundsätzlich maximal 5,00 Meter. Wenn, z. B. wegen der besonderen Wasser- und Bodenverhältnissen des Badegewässers, eine Wassertiefe > 5,00 Meter vorhanden ist, sind auf der Grundlage einer Risikobeurteilung besondere betriebliche Maßnahmen zu ergreifen und die Badegäste über ein erhöhtes Risiko in diesem Bereich zu informieren (vgl. DGfDB R 94.12), z. B. durch Schilder und/oder Abgrenzungen.

Bei bestehenden Naturbädern kann eine Begrenzung der Wassertiefe auf maximal 5,00 Meter z. B. durch ein Verschieben der Grenze oder durch Auffüllen des Grundes in Teilbereichen des Naturbades erreicht werden. Wenn die beschriebenen Maßnahmen betrieblicher oder gestalterischer Art in einem Naturbad nicht durchgeführt werden können, sollte es in eine Badestelle umgewandelt werden, für die dann die Anforderungen der DGfDB R 94.13 „Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern“ gelten.

Die Empfehlung resultiert aus dem folgenden Gedankengang. Der Maximalwert der Tauchrettungsübung zum Erwerb des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens Silber und damit der Nachweis der Rettungsfähigkeit beträgt 5,00 Meter. Eine Rettung aus einem tieferen Bereich ist ohne Tauchausrüstung praktisch unmöglich. Das bedeutet aber in der Realität, dass ein untergehender Badegast im tiefen Bereich des Bades nicht mehr gerettet werden kann. Aus haftungsrechtlicher Sicht muss der Badbetreiber aber grundsätzlich geeignetes Rettungspersonal vorhalten, das gegebenenfalls einen verunfallten Badegast auch aus einer größeren Tiefe als 5,00 Meter retten kann. Insoweit gilt der Grundsatz, dass die Wasseraufsichtskräfte in der Lage sein müssen, eine Person von der tiefsten Stelle des Schwimmbereichs retten zu können. Allerdings ist die Rettungschance umso geringer, je größer die Wassertiefe ist. Daraus folgt, dass dann, wenn das Baden in Gewässern mit großer Tiefe in einem abgegrenzten Bereich vom Betreiber freigegeben wird, die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht steigen. Deshalb sollte dieser mittels Leinen und/oder Bojen den Badebereich so gestalten, dass grundsätzlich eine maximale Wassertiefe von fünf Metern gewährleistet wird. Außerdem ist die Begrenzung der Schwimmer- und Springer-Badezonen gegenüber den anderen Wasserflächen zu kennzeichnen. Bei der Konstruktion der Begrenzungseinrichtungen ist ein eventuell wechselnder Wasserstand zu beachten.

Allerdings ist bei Naturbädern zu berücksichtigen, dass die vorstehend genannten Vorgaben auf Grund der örtlichen Gegebenheiten gar nicht oder nur sehr schwer umzusetzen sind. So herrschen zum Teil in Seen Tiden, die z. B. den Pegel des Bodensees um über drei Meter innerhalb einer Badesaison schwanken lassen. Eine Grenze von 5,00 Metern bietet deshalb bereits im Grundsatz keine eindeutige Vorgabe. Entsprechendes gilt in Flussstrandbädern wie z. B. am Rhein. Da die Badezonen in einem Naturbad wegen der vorhandenen Infrastruktur und der Vorgaben der Genehmigungsbehörde häufig kurzfristig nicht veränderbar sind, müsste darüber hinaus das Bad immer geschlossen werden, wenn eine größere



Wassertiefe als 5,00 Meter auftritt, sofern diese überhaupt feststellbar ist. Auch ein Auffüllen der Uferzonen ist oft nicht möglich, da sie in Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebieten liegen und damit diese Möglichkeit ausscheidet. Außerdem weisen Naturgewässer Strömungen auf, die dazu führen können, dass die Auffüllungen weggespült werden oder wandern.

Insofern ist festzuhalten, dass sich Naturbäder wegen der vorhandenen Gegebenheiten unter Umständen deutlich von Freibädern unterscheiden, sodass sie hinsichtlich der verkehrssicherungspflichtigen Anforderungen an die Wasserrettung nicht vollumfänglich miteinander vergleichbar sind.

Um dieses Dilemma zu lösen, sind zwei Punkte miteinander in Einklang zu bringen. Die Sicherheit der Gäste muss mittels eines vertretbaren Aufwandes an Personal, Material und Gestaltung des Badebereiches so hoch wie möglich sein, um die Verkehrssicherungspflicht zu erfüllen. Gleichzeitig muss das Baden in Naturgewässern weiterhin möglich sein, ohne dass die rechtlichen Anforderungen an den Betreiber so hoch sind, dass damit das Anbieten eines Naturbades de facto ausgeschlossen wird.

Vor diesem Hintergrund sollten die folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:

- Attraktionen, z. B. Sprungturm, Sprungbrett, Badeinsel, Flöße nur bis zu einer Wassertiefe von 5,00 Metern, da diese ein erhöhtes Gefahrenpotenzial darstellen
- Hinweis an die Badegäste auf das erhöhte Risiko bei einer Wassertiefe über 5,00 Metern
- verstärkte Wasseraufsicht im Tiefwasserbereich
- Kennzeichnung und Beschilderung des Wasserflächenbereichs tiefer als 5,00 Meter
- Sicherstellen der schnellen Erreichbarkeit der Unglücksstelle, z. B. durch Aufsichtsboot im Tiefwasserbereich

Darüber hinaus können folgende Maßnahmen die Sicherheit weiter erhöhen:

- Einsatz von Personal, das in einer Wassertiefe größer 5,00 Meter rettungsfähig ist
- Besondere Aus- und Fortbildung dieses Personals und regelmäßige Überprüfung der Rettungsfähigkeit in Wassertiefen größer 5,00 Meter (möglichst bis zur maximalen Wassertiefe des Naturbades)
- Ausstattung und Training mit Tauchgeräten, z. B. Notfall-Tauchsets

Übertragen auf den überwachten Badbereich im See bedeutet dieses, dass insbesondere Attraktionen im Wasser nur bis zu einer Tiefe von 5,00 Meter platziert werden dürfen. Außerdem ist bei einer größeren Wassertiefe der Beginn des Bereiches tiefer als 5,00 Meter durch Bojen oder Leinen zu kennzeichnen und mittels dort angebrachter Schilder darauf hinzuweisen, dass bei Überqueren der Grenze eine Rettung nur



schwer möglich ist. Die Wasseraufsicht im Tiefwasserbereich ist von einem Boot aus durchzuführen, um im Notfall schnell die Unglücksstelle erreichen zu können. Das Erfüllen dieser Anforderungen ist entsprechend umzusetzen. Da Angabe gemäß in der Badesaison die Pegelschwankungen ca. 0,60 bis 0,70 Meter betragen, ist im Bedarfsfall vor der Inbetriebnahme die Wassertiefe an der Abgrenzung zum Tiefwasserbereich 5,00 Meter zu überprüfen, um auszuschließen, dass die Badezone eine größere Tiefe aufweist. Falls erforderlich hat eine Versetzung der Schwimmleinen zu erfolgen. Entsprechendes gilt für die Wassertiefe im eingerichteten Nichtschwimmer- und Kleinkinderbereich. Alternativ kann auch eine Aufschüttung des Bodens zwecks Verringerung der Wassertiefe erfolgen, sodass die Grenze von 5,00 Metern eingehalten wird.

Der Gewässergrund in den Bade- und Schwimmbereichen ist von Hindernissen und Vertiefungen freizuhalten. Eine Kontrolle zum Saisonbeginn nach der DGfDB R 94.12 „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes“ ist erforderlich.

Im Naturbad ist eine Beschilderung bzgl. der Wassertiefen etc. vorzunehmen (siehe oben) und daneben sollte die maximale Wassertiefe des Badebereichs mittels eines Schildes an Land angegeben werden, was auch für den Nichtschwimmer- und Kleinkinderbereich mit einer Wassertiefe von maximal 1,35 bzw. 0,60 Meter gilt. Insofern sollte an den Eingängen und auf den Liegewiesen ein Übersichtsplan aufgestellt werden, aus dem hervorgeht, wo der Gewässerzutritt erlaubt und wo verboten ist. An den Zugängen ist außerdem eine Haus- und Badeordnung gemäß der DGfDB R 94.17 auszuhängen, damit die Besucher von ihr Kenntnis nehmen können. Im Nichtschwimmer- und Kleinkinderbereich ist die Grenze zum Schwimmerareal mit einer Leine sowie Schildern oder mittels Kissen z.B. „Nichtschwimmerbereich endet - Ertrinkungsgefahr“ kenntlich zu machen und mit Piktogrammen zur Ertrinkungsgefahr zu ergänzen. In der Kleinkinderzone wird zur Abgrenzung zum Schwimmerareal aus Sicherheitsgründen eine bauliche Vorrichtung empfohlen.

Der Zutritt zur Tretbootvermietung und dem Steg ist bei einer Schließung mittels eines Schildes „Zutritt verboten“ mit entsprechendem Piktogramm zu verbieten. Noch besser ist es den Zugang durch einen Zaun mit einer Tür zu verhindern. Hier sind bereits Ketten und Geländer vorhanden.

Die Badezone für Nichtschwimmer mit einer Wassertiefe von 0,00 bis 1,35 Meter muss gemäß der Nummer 55.10.20 der KOK-Richtlinien für den Bäderbau ein gleichmäßiges Gefälle von maximal 10 % haben, dass hinter der Begrenzung dieser Zone mindestens auf einer Länge von 5,00 Meter in dem



Schwimmerbereich beibehalten werden muss. Beide Zonen sind untereinander und gegen alle Zonen mit größerer Wassertiefe durch verankerte Begrenzungsleinen mit Schwimmkörpern oder ähnliche Einrichtungen (mit entsprechender Beschilderung) deutlich sichtbar abzugrenzen. Ein Badebereich für Kleinkinder mit einer Wassertiefe von 0,00 bis 0,50 Meter muss ein gleichmäßiges Gefälle von maximal 10 % haben. Bei ungünstigen topographischen Verhältnissen im Uferbereich ist die Einrichtung eines künstlichen Planschbeckens der Nummer 65.20 der KOK-Richtlinien für den Bäderbau empfehlenswert.

Die überwachte Fläche ist so einzuschränken, dass an den Schwimmleinen bzw. Bojen, die die Grenze des Schwimmbereichs zum restlichen See kennzeichnen, Schilder mit dem Hinweis „Weiterschwimmen verboten - Sie verlassen den überwachten Bereich“ mit dem Piktogramm „Baden verboten“ anzubringen sind. Dabei ist beim Verwenden von Bojen eine Sichtachse zu bilden, sodass die Grenze von den Badenden erfasst werden kann. Wenn Badegäste diese überschwimmen, sind sie seitens des Wasseraufsichtspersonals aufzufordern, wieder in den überwachten Bereich zurückzukehren. Wenn die Personen trotzdem weiterschwimmen, liegt das nicht mehr im Verantwortungsbereich der Mitarbeiter. Allerdings ist dann zu überlegen, ob diese Gäste nach ihrer Rückkehr des Bades verwiesen werden, um deutlich zu machen, dass ein solches Verhalten nicht geduldet wird. Eine Wasseraufsicht ist nicht notwendig, wenn das Bad geschlossen und der Zugang verboten ist. Eine Haftung für verunfallte „Schwarzbader“, die unbefugt auf das Gelände eindringen, besteht nicht.

Zu berücksichtigen ist, dass gemäß der Nummer 6.1.3 der DGfDB-Richtlinie R 94.12 die Betriebsaufsicht durch qualifizierte Personen, z. B. Fachkräfte, ausgeübt werden soll, die in der Lage sind, die für ein Naturbad typischen Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse wahrzunehmen. Das ist bei der Besetzung der Position des Badleiters zu beachten. Ein Rettungsschwimmer weist diese Eignung grundsätzlich nicht auf. Insofern ist eine Fachkraft (Schwimmeister, Fachangestellter für Bäderbetriebe) oder eine Person einer Wasserrettungsorganisation mit vergleichbarer Qualifikation als Badleiter vorzusehen, damit die Anforderungen erfüllt sind. Hier ist Angabe gemäß ein Rettungsschwimmer Badleiter, sodass die Vorgaben nicht erfüllt sind und ein Organisationsverschulden besteht. Insofern ist bei einem Badeunfall eine straf- und/oder zivilrechtliche Haftung der verantwortlichen Personen bzw. des Betreibers sehr wahrscheinlich.

Bei der Personalplanung ist zu beachten, dass die Wasseraufsichtskräfte nur die Wasseraufsicht durchführen dürfen. Andere Tätigkeiten wie z. B. Kasse, Reinigung etc. sind nicht erlaubt. Insofern wird auf die Nummer 6.3 letzter Absatz der DGfDB-Richtlinie R 94.12 verwiesen, wonach nur bei nicht vorhersehbaren Kurzeitausfällen (z. B. Unfallhilfe, Toilettengang) die Aufsicht vorübergehend auch von



Hilfskräften des Betreibers oder anderen Personen (z. B. bekannten Badegästen) ausgeübt werden kann, welche die Aufsichtskraft erforderlichenfalls sofort verständigen können, nicht aber selbst die Qualifikation als Retter besitzen müssen. Das Betreiben einer Kasse und einer Gastronomie sind aber keine nicht vorhersehbaren Kurzeitausfälle, da die Kasse zwangsläufig von jedem Besucher benutzt werden muss und der Kiosk bewusst betrieben wird, um Zusatzeinnahmen zu generieren und einen guten Service zu bieten. Das bedeutet, möglichst viele Gäste sollen diesen aus Betreibersicht in Anspruch nehmen. Außerdem wird auf das Arbeitszeitgesetz verwiesen, wonach Ruhepausen und Ruhezeiten für Arbeitnehmer vorgeschrieben sind. Das bedeutet, dass z. B. alle Badegäste das Wasser verlassen müssen, wenn die Aufsichtskraft ihre Pause macht und kein Ersatz vorhanden ist. Auch die Öffnungszeiten sind der Arbeitszeit anzupassen. Sollte die Aufsichtskraft hiergegen verstoßen und es kommt zu einem Unfall, ist die Wahrscheinlichkeit sehr groß, dass den Mitarbeiter sowie den Betreiber wegen eines Organisationsverschuldens zivil- und strafrechtliche Konsequenzen treffen. Eine zeitliche Beschränkung der Aufsicht z. B. mit dem Text „keine ständige Aufsicht“, „Flaggenregelung“ oder „Unbeaufsichtigter Schwimmbereich“ ist nicht zulässig. Die Wasseraufsicht muss in ausreichender Anzahl während der Öffnungszeit des Bades permanent vorhanden sein. Ein Verstoß hiergegen würde die Verkehrssicherungspflicht verletzen und es würde auch ein Organisationsverschulden vorliegen. Beides führt nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 23. November 2017, BGH III ZR 60/16) zu einer Umkehr der Beweislast wegen einer groben Verletzung der Aufsichts- und Organisationspflichten bzw. einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, sodass bei einem Unfall der Betreiber und dessen verantwortliche Personen zivil- und strafrechtlich haften würden. Zur Entlastung der Wasseraufsichtskräfte wird empfohlen, Servicekräfte als Ansprechpartner für die Badegäste vorzuhalten. Erfahrungsgemäß sprechen diese die Aufsichtsmitarbeiter immer wieder wegen vieler verschiedener Dinge, z. B. Sportgeräte, kleine Verletzungen, organisatorische Fragen, an, sodass diese abgelenkt und in ihrer eigentlichen Tätigkeit behindert werden. Das sollte vermieden werden, damit es bei einem Unfall, der in einer Situation passiert, in der der Mitarbeiter durch die vorstehenden Dinge beschäftigt ist, nicht zu einer Haftung des Personals und des Betreibers kommt, weil z. B. eine zu geringe tatsächliche Anzahl an Aufsichtskräften vorhanden war und deswegen Bereiche nicht ordnungsgemäß überwacht worden waren. Insofern stellt sich dann auch die Frage des Organisationsverschuldens auf Seiten des Betreibers des Badebereiches. Hier wird davon ausgegangen, dass die bekannten Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes bei der Wasseraufsicht eingehalten werden.

Gemäß der Nummer 5.2 der DGfDB-Richtlinie R 94.12 ist im Rahmen der Organisation der Verkehrssicherungspflicht eine Risikoanalyse durchzuführen, die die besonderen Verhältnisse in einem Naturbad berücksichtigt. Dazu gehört auch die Abgrenzung zu anderen Nutzern und Einrichtungen wie Schifffahrt oder Wassersport. Hier gibt es in der Badezone keine Nutzungskollisionen.



Hinsichtlich der Beschilderung sind Verbesserungen vorzunehmen. Um deutlich zu machen, wo das Baden und der Wasserzutritt erlaubt bzw. verboten sind, sollten an den Eingängen zum Bad und auf den Liegewiesen jeweils Übersichtstafeln aufgestellt werden, aus denen der Besucher ersehen kann, wo was erlaubt ist, wie groß der überwachte Bereich ist und wo der Wasserzutritt zu erfolgen hat. Die Wassertiefe ist ebenfalls mit Schildern an Land z. B. „Wassertiefe maximal 5,00 Meter“ anzugeben. Der Badebereich ist entsprechend auszugestalten sowie mit den Schwimmleinen oder Bojen abzugrenzen, wo die Beschilderung bzw. Beschriftung zu ergänzen ist. Insofern wird auf die vorherigen Ausführungen zur Beschilderung verwiesen. Beim Nichtschwimmerbereich ist darauf zu achten, dass durch Schwankungen des Wasserpegels in der Badesaison die Wassertiefe 1,35 Meter nicht überschritten wird, was im Bedarfsfall vor der Öffnung des Naturbades zu überprüfen ist. Hier sind die blauen Piktogramme zur Ertrinkungsgefahr gegen DIN-gerechte Piktogramme mit rotem Dreieck auszutauschen. Für den Kleinkinderbereich, der eine Wassertiefe von maximal 0,60 Meter aufweisen darf, ist der Text zum Übertragen der Wasseraufsicht auf die Begleitperson mit dem nachfolgenden DIN-Piktogramm zu ergänzen.



Abbildung 39 Gebotsschild „Kinder in Wassereinrichtungen beaufsichtigen“

Außerhalb der Badöffnungszeiten ist das Gelände des Naturbades geschlossen zu halten, damit keine Unbefugten dieses betreten können, sodass eine durchgehende Einzäunung oder andere Einfriedung erforderlich ist. Damit wird sichergestellt, dass insbesondere Kinder nicht in das Bad gelangen können, sodass dort Ertrinkungsunfälle vermieden werden. Eine stichprobenartige Kontrolle, ob das Badeverbot eingehalten wird, ist vom Personal vor Ort durchzuführen. Zuwiderhandelnde sind aufzufordern, das Wasser zu verlassen und notfalls vom Gelände wegen Verstoßes gegen die Hausordnung zu verweisen.

Nachteile des Betriebes eines Naturbades sind insbesondere die anfallenden Personalkosten sowie die rechtlichen Verpflichtungen und Risiken für den Betreiber bzw. Eigentümer, die sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergeben. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob das Naturbad so gestaltet werden kann, dass es eine Badestelle darstellt. Dann werden die vorstehend genannten Erfordernisse, insbesondere die Wasseraufsicht, vermieden und die haftungsrechtlichen Risiken minimiert. Jedoch



bestehen auch dann Verkehrssicherungspflichten, die zu beachten sind und im nächsten Abschnitt erläutert werden.

Als Zwischenfazit bleibt festzuhalten, dass wegen der beiden badtypischen Wasserattraktionen ein Naturbad vorliegt. Das bedeutet, dass unter Beachtung des Arbeitszeitgesetzes eine permanente Wasseraufsicht erforderlich ist. Ein Betrieb ohne eine ausreichende Anzahl an rettungsfähigen die Anforderungen der DGfDB-Richtlinie R 94.12 erfüllenden Wasseraufsichtskräften ist nicht zulässig. Eine Beschilderung muss vorgesehen werden und das Badgelände komplett eingezäunt bzw. eingefriedet sein. Der Badebereich ist im See ordnungsgemäß abzugrenzen, was auch für einen etwaigen Wassertiefenbereich größer 5,00 Meter und das Nichtschwimmer- sowie Kleinkinderareal gilt. Die überwachte Badefläche ist hier auf eine Wassertiefe von maximal 5,00 Meter beschränkt. Im Bedarfsfall sind daher die Abgrenzungseisen zu versetzen, was auch für den Nichtschwimmer- und Kleinkinderbereich gilt. Die Haus- und Badeordnung für das Naturbad ist zu aktualisieren. Die Anzahl der Wasseraufsichtskräfte ist unter Beachtung der vorstehenden Vorgaben zu erhöhen und permanent während der Öffnungszeiten vorzuhalten, wobei Servicekräfte einzuplanen sind. Außerdem sollte die Wasseraufsicht auch von einem Boot aus erfolgen, um schnell am Unfallort zu sein. Die Badleitung ist mit einer Fachkraft oder einer vergleichbar qualifizierten Person einer Wasserrettungsorganisation zu besetzen.

Daneben sollte die Stadt Aurich Rücksprache mit ihrem Haftpflichtversicherer halten, damit keine Versicherungslücken entstehen.



#### 4.4. DGfB-Richtlinie R 94.13 Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern und einschlägige Rechtsprechung

Nach der Nummer 3 der DGfB-Richtlinie R 94.13 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. in der Fassung August 2015 ist eine Badestelle eine jederzeit frei zugängliche Wasserfläche eines Badegewässers,

- deren Nutzung gestattet oder nicht untersagt ist,
- in der üblicherweise eine große Zahl von Personen badet,
- in der Sprungeinrichtungen, Badestege, Wasserrutschen und andere bädertypische Anlagen im Wasser nicht vorhanden sind,
- und die angrenzende Landfläche.

Die Definition des Badegewässers basiert auf der Richtlinie 2006/7/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung. Sie kann auf das Areal des Badesees Tannenhausen übertragen werden. Man könnte dieses so gestalten, dass es eine Badestelle darstellt. Momentan wird von einem Badegewässer ausgegangen, siehe 4.3., da sich im Gewässer an heißen Tagen bezogen auf die Wasserfläche mit bis zu ca. 10.000 Personen eine große Zahl von Badenden aufhält. Daneben liegt derzeit ein Naturbad mit bädertypischen Attraktionen, Wasserrutsche und zeitweise Wasserballtore, vor. Hinzu kommt, dass der Badensee auf der Internetseite der Stadt Aurich beworben wird und als EU-Badegewässer gemeldet ist, sodass von einem solchen auszugehen ist.

Es handelt sich um eine Badestelle im vorgenannten Sinn, wenn das Badeareal so hergerichtet wird, dass die Anforderungen an eine Badestelle erfüllt werden. Es wird kein Eintrittsentgelt erhoben, das Gelände ist damit frei zugänglich und es bestehen keine badspezifischen Attraktionen. Das bedeutet, der Zugang auf das Gelände erfolgt weiterhin kostenlos und Attraktionen im Wasser werden nicht vorgehalten. Insofern dürfen die Wasserrutsche und die Wasserballtore zukünftig nicht mehr im Wasser vorhanden sein. Die Rutsche kann an Land verwendet werden. Das Vorhandensein von Liegewiese, Kinderspielplatz, Beachvolleyball- und Basketballfeld, Gastronomie, Parkplätzen, Toiletten, Duschen, Umkleiden etc. an Land ändert nichts an der Einstufung als Badestelle. Für die Nutzung der fünf Letztgenannten kann auch ein Entgelt verlangt werden. Eine Bezahlung für das Betreten der Liegewiese bzw. des Areals ist aber nicht zulässig, da dieses rechtlich als Eintrittsentgelt zu werten ist. Im Wasser ist alles zu vermeiden, was zu einer Einordnung als Naturbad führen könnte. Damit ist die Variante Badestelle theoretisch möglich.



Aus Sicherheitsgründen sollten bei einer Badestelle konkurrierende Nutzungen vermieden werden und eine Trennung erfolgen, sodass in der Badesaison bzw. der Badezeit die gleichzeitige Nutzung durch Schwimmer, Bootfahrer, Surfer, Angler etc. verboten werden sollte, da es sonst sehr wahrscheinlich zu Unfällen kommt. Insofern sind hier keine Änderungen erforderlich, da bereits jetzt im Badebereich keine anderen Nutzungen erlaubt sind. Dabei ist darauf zu achten, dass DIN-gerechte Badeverbotspiktogramme mit Text an den Bojen bzw. Schwimmketten als Abgrenzung zum Badeverbotsbereich anzubringen sind. Dieses fehlt bisher, sodass eine Nachrüstung zu erfolgen hat. An etwaigen Wasserzugangsstellen am Ufer der Badeverbotszone sind entsprechende Schilder mit Piktogramm aufzustellen. Die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht bei einer Badestelle werden im Folgenden genauer untersucht.

Bei einer Badestelle trägt der Eigentümer bzw. der Betreiber die Verkehrssicherungspflicht bezüglich des Badegewässers und haftet bei deren Verletzung. Insofern ist die Stadt Aurich als Betreiber und Eigentümer verantwortlich. Verkehrssicherungspflicht im Rahmen der §§ 823 ff BGB bedeutet, dass derjenige, der Gefahrenquellen schafft, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz Dritter treffen muss (vgl. BGH, VersR 1989, S. 155 m.w.N.).

Dabei kommt nicht nur positives Tun, sondern auch ein Unterlassen in Betracht. Bei Grundstücken trifft die Verkehrssicherungspflicht denjenigen, der auf einem seiner tatsächlichen Verfügungsgewalt unterworfenen Grund und Boden einen Verkehr für Menschen eröffnet, zulässt oder andauern lässt. Da eine Verkehrssicherung, die jeden Unfall ausschließt, nicht erreichbar ist, muss nicht für alle denkbaren, entfernten Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge getroffen werden. Es genügen die Vorkehrungen, die nach den konkreten Umständen zur Beseitigung der Gefahr erforderlich und zumutbar sind. Dabei sind die Maßnahmen erforderlich, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um die Gefahr von Dritten abzuwenden, wobei sich die Maßnahmen an den Sicherheitserwartungen des jeweiligen Verkehrs zu orientieren haben und andererseits durch den Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren begrenzt werden (ständige Rechtsprechung vgl. dazu BGH, NJW 1985, S. 1076; NJW 1978, S. 1629). Das bedeutet, der Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigte muss die Benutzer nur vor solchen Gefahren schützen, die über das übliche Risiko hinausgehen und nicht ohne weiteres erkennbar oder vorhersehbar sind (vgl. OLG Saarbrücken, VersR 1995, S. 472).

Für Badestellen, d. h. hier für den Badebereich, ist die Verkehrssicherungspflicht zu konkretisieren. Sie umfasst z. B. gemäß der Nummer 6.2 der DGfDB-Richtlinie R 94.13:

- Vorbereitungsarbeiten für die Badesaison, ggf. Kontrolle durch Taucher



- Sichere Land- und Wasserflächen einschließlich der Zugangswege
- Regelmäßige Kontrolle der Land- und Wasserflächen einschließlich der Zugangswege sowie von Einbauten und Einrichtungen zur Überprüfung von Gefahrenstellen während der Badesaison
- Sauber halten der Badestelle
- Badeinformationen für die Nutzer und Hinweisschilder
- Überprüfung der Standorte von Wasserrettungstürmen und deren Sichtverhältnisse auf ihre Eignung hin
- Wartung und Pflege der Rettungsgeräte und ggf. des Rettungsbootes und Herstellen der Einsatzbereitschaft sowie Sorge für die notwendigen Einweisungen
- Aufstellen ausreichender Informations- und Sicherheitsschilder bzw. -flaggen
- Einsatz von Funkgeräten, Handys o. ä. zur besseren Verständigung untereinander und Information im Notfall, wenn ein Wasserrettungsdienst eingerichtet worden ist
- Prüfung der Kommunikationsmittel auf Einsatzbereitschaft sowie Erstellen und Aktualisieren von Telefonlisten, wenn ein Wasserrettungsdienst eingerichtet worden ist
- Ggf. Kontrolle des Einhaltens von Verträgen, z. B. Wasserrettungsdienst, Einsatzverträge, Kioskpächter

Insofern ist von den Verantwortlichen zu überprüfen, welche der vorstehenden Punkte einschlägig sind und umgesetzt werden müssen.

Es ist eine ausreichende Anzahl von Schildern mit dem Inhalt, dass das Baden auf eigene Gefahr geschieht, aufzustellen. Auch eine Angabe der Wassertiefe sollte an den Wasserzugängen erfolgen, damit die Nutzer erkennen können, wo sich tiefe und flache Bereiche befinden. Es muss grundsätzlich an Land und im Wasser deutlich werden, wo die Badestelle beginnt bzw. endet. Dieses ist mittels Schildern im Wasser und an Land deutlich zu machen. Insofern ist bei einer Trennung der Wasserfläche in einen Badeerlaubnis- und -verbotsbereich eine Abgrenzung mittels Leinen, Ketten, Bojen oder Trennbalken und der Beschilderung „Weiterschwimmen verboten – Ertrinkungsgefahr“ mit entsprechendem Verbotspiktogramm vorzusehen, was hier bisher nicht der Fall ist und nachzuholen ist. Außerdem sind an Land Schilder mit dem Piktogramm Ertrinkungsgefahr, aus denen hervorgeht, dass das Baden auf eigene Gefahr geschieht und keine Wasseraufsicht stattfindet, zu verwenden. Alle Schilder haben, soweit möglich, der DIN ISO 20712 bzw. DIN 4844 zu entsprechen. Außerdem sollte an den Hauptzugängen bzw. auf den Liegewiesen jeweils ein Übersichtsplan ausgehängt werden, der einen Überblick über das Gewässer gibt und deutlich macht, welchen Bereich die Badestelle an Land umfasst und wo Bade- bzw. Wasserzutrittsverbote existieren. Auf diesem können auch die Haus- und Badeordnung (ein Muster wird dieser Stellungnahme beigelegt) sowie



die Ergebnisse der Wasseruntersuchung präsentiert werden. An den Wasserzutrittsstellen sind Schilder mit dem Inhalt „Badestelle - Baden auf eigene Gefahr, Ertrinkungsgefahr, keine Wasseraufsicht“ aufzustellen. Das Nichtschwimmer- und Kleinkinderareal ist mit einer Beschilderung und Angaben zur Wassertiefe zu versehen, wobei die Pegelschwankungen zu berücksichtigen sind. Die Wassertiefe von 1.35 Meter darf nicht überschritten werden. Entsprechendes gilt für den Kleinkinderbereich, der eine maximale Wassertiefe von 0,60 Meter aufweisen darf.

Im Detail ergibt sich für den Badebereich im See das folgende Beschilderungskonzept, wobei die Variante der alleinigen Badeerlaubnis zu Grunde gelegt wird:

- Übersichtstafel an den Hauptzugängen bzw. auf den Liegewiesen, auf der das Gelände mit den Nutzungsmöglichkeiten, die Wasserqualität sowie die Haus- und Badeordnung abgebildet wird
- Am Ufer verteilt Schilder mit „Badestelle - Baden auf eigene Gefahr, Ertrinkungsgefahr, keine Wasseraufsicht“ sowie entsprechendem Piktogramm
- An den jeweiligen Enden des Badebereichs auf der Liegewiese ein Schild zwecks Abgrenzung des Badeverbots- und -erlaubnisbereiches mit Pfeil nach links bzw. rechts mit „Baden verboten bzw. Baden auf eigene Gefahr – Ertrinkungsgefahr, keine Wasseraufsicht“ und entsprechendem Piktogramm
- Das Ende der Badezone ist mit Schwimmleinen oder Bojen sowie der Beschilderung/Beschriftung „Weiterschwimmen verboten – Ertrinkungsgefahr“ mit entsprechendem Verbotspiktogramm zu kennzeichnen
- Am Nichtschwimmerbereich ist die Grenze zum Schwimmerareal mit Schildern bzw. einer Beschriftung „Nichtschwimmerbereich endet“ kenntlich zu machen und mit Piktogrammen zur Ertrinkungsgefahr zu versehen. Die Wassertiefe ist am Zugang anzugeben.
- Entsprechendes gilt für das Kleinkinderareal
- Sollte, wie bisher, eine Wasseraufsicht zumindest zeitweise vorhanden sein, ist die einzuführende Flaggenregelung mittels Schildern bekannt zu geben und der Text „Zeitweise Wasseraufsicht – Achten Sie auf die Flaggenregelung“ zu verwenden; dann ist die vorstehende Beschilderung in „zeitweise Wasseraufsicht“ zu ändern.
- Außerhalb der Badezone sind im Badeverbotsareal an den dortigen Zugangsstellen Schilder mit „Wasserzutritt und Baden verboten“ und entsprechendem Piktogramm aufzustellen.

Bei der Umsetzung des Beschilderungskonzeptes sind die folgenden Punkte zu beachten. Die bisher bereits bestehende Beschilderung ist teilweise zu aktualisieren. So sind als Piktogramme zur



Ertrinkungsgefahr solche in Dreiecksform mit rotem Rand zu verwenden. Die Tretbootvermietung ist in den Badeverbotsbereich zu verlegen, sodass keine Unterbrechung der Badezone existiert und nur zwei statt wie bisher vier Abgrenzungen des Badeareals erforderlich sind.

Gemäß der Nummer 5 der DGfDB-Richtlinie R 94.13 sollen Badestellen nur dort zugelassen werden, wo von der Örtlichkeit (z. B. steile Böschung, steil abfallendes Ufer, Gegenstände unter Wasser), den Wasserverhältnissen (Strömungen, extreme Temperaturschwankungen, Sichttiefe, Fließgeschwindigkeit, Pegelstände oder Zuflüsse) keine besonderen Gefahren zu erwarten sind und Naturschutz, verkehrliche Erschließung sowie Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Insoweit bestehen hier keine Bedenken.

Eine Abgrenzung der Nutzungsbereiche für Nichtschwimmer und Schwimmer ist nicht erforderlich, kann aber mit einer entsprechenden DIN-gerechten Beschilderung vorgenommen werden. Dabei sind die Schwankungen des Wasserpegels einzukalkulieren, damit eine Tiefe von 1,35 Meter, bzw. für die Kleinkinderzone 0,60 Meter, nicht überschritten wird. Die Grenze zum Schwimmerareal ist z. B. wie hier mit einer Schwimmleine sowie Schildern oder der Beschriftung „Nichtschwimmerbereich endet“ kenntlich zu machen und mit dem Piktogramm zur Ertrinkungsgefahr zu ergänzen.

Daneben hat der Verkehrssicherungspflichtige, der Eigentümer bzw. Betreiber der Badestelle, eine entsprechende Organisation zur Erfüllung seiner Aufgaben aufzubauen und vorzuhalten. Die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung ist zu dokumentieren. Außerdem ist er verpflichtet, geeignetes Personal mit der Erfüllung der Aufgaben zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit an der Badestelle zu beauftragen. Insofern ist vor Beginn der Badesaison zu überprüfen, ob es für die Nutzer besondere Gefahren gibt, die zu beseitigen sind. Das ist schriftlich zu protokollieren und von den prüfenden Personen zu unterschreiben. In der Badesaison sollte in Abhängigkeit von den Wetterverhältnissen stichprobenartig morgens eine kurze Begehung durch einen Mitarbeiter erfolgen, der das Gelände und den Schwimmbereich dahingehend anschaut, ob es besondere Gefahren wie z. B. Glasscherben am Ufer gibt und diese dann beseitigen. Auch das ist kurz vom Mitarbeiter schriftlich festzuhalten. Dabei können diese Aufgaben auch vertraglich auf Dritte übertragen werden, z. B. das Sauberhalten des Grundstücks durch einen Verein oder Pächter.

Wichtig ist, dass an Badestellen keine Beaufsichtigung des Badebetriebs (Wasseraufsicht) durch den Verkehrssicherungspflichtigen erforderlich ist. Er kann natürlich trotzdem einen Wasserrettungsdienst einrichten. Dessen Aufgaben kann er an eigenes Personal (z. B. Rettungsschwimmer) übertragen oder mit Dritten (z. B. Wasserrettungsorganisationen oder Dienstleistern) Verträge zum Wasserrettungsdienst



schließen. Insoweit ist die Nummer 7 der DGfDB-Richtlinie R 94.13 zu beachten. Das Vorhandensein einer Wasseraufsicht ist mittels einer Flaggenregelung deutlich zu machen.

Aus den Grundsätzen der Rechtsprechung resultiert, dass die Verantwortlichen für die Badestelle und damit die Stadt Aurich als Betreiber und Eigentümer die Verkehrssicherungspflicht innehat. Insofern hat sie an der Zuwegung und um die Badestelle herum DIN-gerechte Schilder aufzustellen (vgl. Nummer 6.2 der DGfDB-Richtlinie R 94.13 mit Verweis auf die einschlägigen DIN-Normen), die deutlich machen, dass das Baden an dieser Stelle auf eigene Gefahr geschieht bzw. über eine etwaige Begrenzung hinaus Lebensgefahr besteht. Nach der herrschenden Rechtsprechung ist es jedoch allgemein anerkannt, dass das Aufstellen eines Schildes die Haftung nicht ausschließt, sondern allenfalls abmindert (vgl. OLG Karlsruhe, 7 U 94/03). Insofern könnten also Haftungsquoten von circa 10 % bis 20 % beim Verkehrssicherungspflichtigen verbleiben.

Problematisch ist das insbesondere dann, wenn Kinder, die noch nicht lesen können, oder der deutschen Sprache nicht mächtige Personen betroffen sind. Dann wird die Haftungsquote höher liegen. Allerdings führt das LG Arnsberg, 2 O 156/2, aus, dass im Fall des Nichterhebens eines Badeentgeltes keine Verkehrssicherungspflicht entsteht, wenn jemand unerlaubt badet. Dieses geschieht dann auf eigenes Risiko des Badenden. Das ist auch durch den Beschluss des BGH vom 30.04.2015, BGH III ZR 331/14, das Urteil des LG Osnabrück, 5 O 3206/13, und den Beschluss des OLG Oldenburg, 6 U 140/14, bestätigt worden. Insofern würde eine Haftung der Verantwortlichen ausscheiden, wenn sie entsprechende Hinweisschilder aufstellen, die ein Baden verbieten. Der Haftungsausschluss wird auch nicht dadurch aufgehoben, dass ein Entgelt für Teilnutzungen des Geländes, z. B. Parkplatzgebühren, Liegenvermietung, Umkleiden-, Dusch- oder Toilettennutzung, erhoben wird.

Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht für das Gelände und die Badestelle bleibt dagegen bestehen. Das bedeutet für die Verantwortlichen, dass sie für alle von ihr geschaffenen Bauten bzw. für die Infrastruktur haften. Entsprechendes gilt für die von ihr vertraglich verpflichteten Partner. So bedeutet z. B. das Schaffen einer „Badeinsel“, eines „Badestegs“ oder eines Spielplatzes das Begründen der Verkehrssicherungspflicht hierfür (vgl. OLG Karlsruhe 14 U 217/96, OLG Brandenburg 13 U 107/05). Dabei ist zu berücksichtigen, dass Pflichten im Rahmen der Verkehrssicherung in besonderem Maße bestehen, wenn der Gefahrenbereich für Kinder zugänglich ist. Bei diesen ist auf Grund der Unerfahrenheit und Unbesonnenheit sowie ihres Spieltriebes und Erforschungsdrangs ganz besonders damit zu rechnen, dass sie sich, wenn auch unbefugt, einer vom Sicherungspflichtigen geschaffenen Gefahrenquelle nähern (vgl. BGH, NJW-RR 1992, S. 981 f, NJW 1997, S. 582 ff jeweils m.w.N.). Demgemäß sind an die Pflicht zur Gefahrenabwehr umso strengere Anforderungen zu stellen, je größer der Anreiz ist, den die vom



Sicherungspflichtigen geschaffene oder unterhaltene Gefahrenquelle auf Kinder ausübt, und je weniger diese selbst in der Lage sind, die für sie bestehenden Gefahren zu erkennen (BGHZ 103, S. 338 ff).

Insoweit ist seitens der Verantwortlichen alles zu vermeiden, was die Badestelle hinsichtlich der Schwimm- und Nutzungsmöglichkeiten durch Attraktionen im Wasser aufwertet. So sind Einrichtungen und bädertypische Ausbauten, wie z. B. ein Sprungturm, Stege, die zum ins Wasserspringen geeignet sind, Wasserrutschen, Balancierstämme im Wasser, Badeinseln oder Ziehflöße über den See, Wasserkreuze, die auch als „Badeinseln“ verwendet werden können, zu vermeiden. Denn dadurch entsteht die Gefahr, dass bei einem Unfall ein Gericht das Badegewässer als Naturbad und nicht als eine Badestelle qualifiziert und damit eine Wasseraufsicht vorgeschrieben wäre. Wenn diese Vorgaben eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass bei einem Unfall durch verbotswidriges Hineinspringen keine Verurteilung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht erfolgt. Denn bisher gibt es kein Urteil, das in einem vergleichbaren Fall zu Lasten des Betreibers ausgegangen ist (vgl. zur verbotswidrigen Nutzung eines Gewässers auch BGH Urteil v. 08.06.2015 III ZR 331/14). Hier existieren zwei Wasserattraktionen in Form der Rutsche und Wasserballtore, die zu entfernen sind.

Um keinen falschen Eindruck zu erwecken, sind Bezeichnungen wie Freibad, Naturerlebnisbad, Waldbad, Naturbadestrand, Naturfreibad, Strandbad, Flussbad oder Naturbad nicht zu verwenden. Ansonsten würden die Verantwortlichen den Anschein eines Bades und damit einer vorhandenen Wasseraufsicht erwecken. Dieses könnte bei einem Ertrinkungsunfall zu einer Haftung führen, was zu vermeiden ist. Hier besteht kein Handlungsbedarf. Im Internet und vor Ort ist im Idealfall z. B. der Begriff „Badestelle Tannenhausen“ zu verwenden. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob das äußere Erscheinungsbild mittels Gebäuden und Infrastruktur dem Nutzer den Eindruck einer Wasseraufsicht vermittelt, sodass bei einem Badeunfall nicht von einer Badestelle ohne Wasseraufsicht, sondern von einem Naturbad mit Wasseraufsicht auszugehen ist. Hinsichtlich der an Land vorhandenen Infrastruktur gilt grundsätzlich, dass diese weiter genutzt werden darf. Es gibt Badestellen, z. B. am Bodensee, die Gastronomie, Umkleiden, Duschen, Landattraktionen, Funktionsgebäude etc. aufweisen, und bisher deswegen von der Rechtsprechung nicht als Naturbad eingestuft worden sind, sodass keine Änderungen erforderlich sind.

Das Anlegen bzw. Vorhandensein von z. B. Badetritten oder Wasserzugängen ist unschädlich. Das resultiert aus dem einschlägigen Urteil des LG Arnsberg (2 O 156/02), das sich auf einen Schadensersatz- und Schmerzensgeldanspruch wegen eines Badeunfalls in einer Talsperre bezieht. Dabei wird ausgeführt, dass durch das schlichte Anlegen einer kleinen Treppe kein Badebetrieb begründet wird. Wenn also eine für die Öffentlichkeit zugängliche Rampe mit Geländern oder Treppen existieren, bei denen es sich um



einen Wasserzugang handelt, ist dieses nicht als Wasserattraktion zu werten, sondern fällt unter die Kategorie Wasserzugang. Es entsteht hierdurch kein Naturbad, sodass es bei einer Verkehrssicherungspflicht für das Gelände sowie den Badestellenbereich samt Untergrund verbleibt. Das bedeutet, dass in der Badesaison morgens das Gelände, der Strand, das Ufer und der Untergrund des Badestellenbereichs auf gefährliche Gegenstände abgesucht werden sollte. Dabei reicht eine Begehung bzw. Befahrung aus, da eine komplette und hundertprozentige Untersuchung des Geländes die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht übersteigt.

Es ist auch zu berücksichtigen, welche Auswirkungen ein zeitweises Badeverbot für das Gelände hat. Man könnte z. B. aus Sicherheitsgründen eine Nutzungszeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September einführen. Insoweit ist zu klären, ob eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht und damit eine Haftung der Verantwortlichen besteht, wenn in der Nacht ein Badeunfall durch „Schwarzbader“ geschieht. Auch hier ist das oben genannte Urteil des LG Arnsberg entsprechend anzuwenden. Der Badeunfall geschah auf einem Campingplatz, dessen Gelände vom Betreiber gepachtet war, wodurch dieser die Verkehrssicherungspflicht innehatte. Im Rahmen der Gemeindegebrauchsregeln war das Baden nicht erlaubt, worauf auch mehrere Tafeln rund um die Sorpetalsperre hinwiesen. Lediglich in einem extra geschaffenen Strandbad war das Baden zulässig. Der Geschädigte erwarb für die Benutzung des Campingplatzes eine entgeltliche Eintrittskarte, um zu surfen. Danach ging er zum Baden in die Sorpetalsperre und verletzte sich ca. einen Meter vom Ufer entfernt durch nicht erkennbare Glasscherben am Fuß. Der Pächter des Campingplatzes ist der Ansicht, dass er nicht verkehrssicherungspflichtig sei, da er nur einen Camping- und keinen Badebetrieb innehat. Der Eigentümer des verpachteten Grundstücks ist der Auffassung, dass er nicht die Verkehrssicherungspflicht verletzt habe, da der Geschädigte verbotswidrig auf der Sorpetalsperre gesurft und anschließend gebadet habe.

Das LG Arnsberg hat die Klage des Geschädigten abgewiesen. Den Campingplatzbetreiber trifft hinsichtlich des Badeunfalls keine Verkehrssicherungspflicht. Er hat keine Gefahrenquelle geschaffen oder unterhalten, da er keinen Badebetrieb, sondern nur einen Campingplatz betreibt. Hinzu kommt, dass das Erheben des Eintrittsentgeltes nur für den Besuch des Campingplatzes und nicht für das Baden in der Talsperre entrichtet wird. Aus dem Mietvertrag zwischen Campingplatzbetreiber und Eigentümer des Grundstücks resultiert außerdem, dass für die Wasserfläche und die dafür bestehende Verkehrssicherungspflicht der Eigentümer verantwortlich ist. Aber auch gegen diesen besteht kein Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld, da sich nur das allgemeine Lebensrisiko des Geschädigten verwirklicht hat. Dieser hat ohne Erlaubnis und auf eigenes Risiko in der Sorpetalsperre gebadet. Denn nach dem Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen ist das Baden in allen Talsperren grundsätzlich nicht vom Gemeindegebrauch erfasst. Eine Ausnahme besteht für den Bereich des



Campingplatzes nicht, sondern nur für das Strandbad. Insofern liegt also ein „wildes“ Baden des Geschädigten vor, das grundsätzlich auf eigenes Risiko geschieht (BGH III ZR 331/14, LG Osnabrück 5 O 3206/13, OLG Oldenburg 6 U 140/14).

Der Grundstückseigentümer ist damit nicht gehalten, Vorkehrungen dagegen zu treffen. Denn Risiken, die ein freies Bewegen in der Natur mit sich bringen, gehören in gewissem Umfang zum entschädigungslos hinzunehmenden allgemeinen Lebensrisiko (vgl. BGH, VersR 1989, S. 155). Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn der Grundstückseigentümer als der für die Sorpetalsperre Verkehrssicherungspflichtige erkennen muss, dass die Talsperre auch außerhalb des Strandbades regelmäßig zum Baden benutzt wird und spezifische Gefahren damit verbunden sind. Außerdem sind insgesamt 30 Hinweisschilder vom Grundstückseigentümer um die gesamte Talsperre aufgestellt worden, die unter anderem auf die Unzulässigkeit des Badens außerhalb des Strandbades hinweisen. Hinzu kommt, dass sich keine spezifische Badegefahr verwirklicht hat. Das Wasser war lediglich knietief und nicht zum Schwimmen geeignet. Es ist aber allgemein bekannt, dass der Untergrund einer Talsperre uneben und gefährlich sein kann. Das hätte der Kläger wissen müssen, sodass er auf eigenes Risiko gehandelt hat und niemanden für die Verletzung haftbar machen kann. Dabei gehören Verletzungen und Schäden auf Grund von Glasscherben auf dem Untergrund einer Talsperre zum allgemeinen Lebensrisiko (vgl. OLG Düsseldorf, VersR 1998, S. 1166).

Daraus ergibt sich für die Verantwortlichen der Badestelle in Aurich, dass zur Vermeidung einer Haftung eine entsprechende Beschilderung im Bereich der Badestelle einzurichten ist (vgl. dazu BGH III ZR 331/14 unter Bezugnahme auf LG Osnabrück 5 O 3206/13 und OLG Oldenburg 6 U 140/14), aus der auch die Nutzungszeiten hervorgehen. Außerhalb dieser Zeiten kann das Baden aus Sicherheitsgründen verboten werden. Das Badeverbot ist zumindest stichprobenartig zu überwachen, da damit zu rechnen ist, dass auch nachts Personen das Gelände zum Baden nutzen wollen. Insofern wäre eine Kontrolle durch Mitarbeiter vorzusehen. Die Verantwortlichen können damit die Nutzung des Areals zeitlich begrenzen, was hier gut umsetzbar ist, wenn das Gelände der Badestelle zur Wakeboardanlage im Norden abgegrenzt wird und der „Hafen“ außerhalb der bestehenden Umzäunung in den Bereich des Hundestrandes verlegt wird. Wenn sie es tun, müssen sie eine entsprechende Beschilderung an den Zugängen anbringen und einen Passus in die Haus- und Badeordnung über die Benutzung des Sees aufnehmen.

Die Verantwortlichen können sich, obwohl hierzu keine Pflicht besteht, überlegen, ob sie bei der Badestelle zu bestimmten Zeiten selbst oder in Zusammenarbeit mit einem Wasserrettungsdienst freiwillig eine Wasseraufsicht durchführen. Dadurch würde die Sicherheit der Badenden erhöht werden. Die Betriebszeiten können über Flaggensignale angezeigt werden. Daneben sollte eine Haus- und



Badeordnung, ein Muster wird dieser Stellungnahme beigefügt, erstellt werden. Die Besucher müssen wissen, wie sie sich ordnungsgemäß zu verhalten haben und welche Nutzungen wo erlaubt bzw. verboten sind. Dieses sollte durch eine Schautafel am Zugang bzw. auf der Liegewiese sichergestellt werden. Wenn zeitweise eine Wasseraufsicht erfolgt, ist der überwachte Bereich mittels Schildern bzw. Bojen oder Schwimmleinen kenntlich zu machen. Außerdem sind Hinweise wie z. B. „Baden auf eigene Gefahr“, „Springen verboten, Wassertiefe nur 1,35 Meter“, „Achten Sie auf die Flaggenregelung der DLRG mit entsprechender Erklärung“ oder „Vorsicht Tiefwasserbereich“ zu verwenden (siehe dazu auch die vorstehend gemachten Ausführungen). Neben der Beschilderung sollten Rettungsgeräte wie z. B. Rettungsringe nach der DIN EN 14144 oder Rettungsstangen vorgehalten werden, was bereits der Fall ist.

Damit ergibt sich für die Verantwortlichen, dass das Einrichten einer Badestelle möglich ist. Das Vorhalten von Liegewiese, Toiletten, Umkleidekabinen, Duschen, Gastronomie, Spielplatz, Parkplätzen etc. ändert daran nichts. Auch das Weiterverpachten des Geländes ist zulässig. Dabei ist darauf zu achten, dass vertraglich genau geregelt wird, welche Verkehrssicherungspflichten der Pächter und welche der Verpächter zu tragen hat. Beim Letztgenannten verbleibt dabei eine stichprobenartige Kontrollpflicht, ob der Pächter die übertragenen Verkehrssicherungspflichten ordnungsgemäß einhält (vgl. OLG Oldenburg Urteil vom 13.02.2014 – 1 U 77/13 m.w.N.).

Hinsichtlich der Badestelle sind Nutzungskollisionen zu vermeiden, sodass dort weiterhin grundsätzlich nur das Baden zu erlauben ist. Dabei sollte die Fahrrinne mitsamt dem „Hafen“ so verlegt werden, dass keine Unterbrechung der Badezone existiert. Dann ist auch die Problematik des Steges als Anlegestelle für die Tretboote gelöst. Insofern stellt sich nämlich die Frage, ob dieser ein Badesteg und damit eine badtypische Wasserattraktion ist oder nicht. Wenn es sich nicht um einen Badesteg handelt, liegt keine Wasserattraktion vor und eine etwaige Wasseraufsichtskraft ist hierfür nicht notwendig. Inzwischen hat sich die Rechtsprechung zur Frage der Einordnung von Stegen konkretisiert. Das Brandenburgische Oberlandesgericht hat sich in seinem Urteil vom 27.08.2013, 6 U 84/12, mit der Frage der Verkehrssicherungspflicht an einem Steg, der ins Wasser führt, auseinandergesetzt. Dieser war so gestaltet, dass an der zur Badestelle hin gelegenen Seite Boote festgemacht werden und am Ende des Steges eine Plattform angelegt ist, die mit einem Metallgeländer umgeben ist, das zur Seemitte hin eine Öffnung nebst einer ins Wasser hinabführenden Leiter aufweist. Trotzdem sprang ein Besucher kopfüber in den See und verletzte sich schwer (Bruch der Halswirbelsäule mit inkompletter Querschnittslähmung). Insofern war zu klären, ob seitens des Badestellenbetreibers eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht bestand. Diesem oblag die Pflicht zur Verkehrssicherung hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Gesamtanlage. Die Anforderungen an eine solche Einrichtung gehen dahin, die Benutzer vor vermeidbaren Gefahren zu schützen, die über das übliche Risiko bei der Anlagenbenutzung hinausgehen, von ihnen nicht



vorhersehbar und für sie nicht ohne weiteres erkennbar sind (vgl. BGH Urteil v. 03.06.2008 VI ZR 223/07; Urteil v. 03.02.2004, VI ZR 95/03; Urteil v. 29.01.1980, VI ZR 11/79; Urteil v. 25.04.1978, VI ZR 194/76). Dabei richtet sich der Umfang der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen auch für den Betreiber einer Freizeitanlage danach, welcher Grad an Sicherheit bei der Art der jeweiligen Anlage und dem Kreis der dafür zugelassenen Benutzer bei sachgemäßer Benutzung typischerweise erwartet werden kann (vgl. BGH Urteil v. 03.06.2008 VI ZR 223/07). Werden Einrichtungen oder Anlagen nicht nur Erwachsenen zur Benutzung zur Verfügung gestellt, ist in Betracht zu ziehen, dass Kinder und Jugendliche dazu neigen, Vorschriften und Anordnungen nicht zu beachten und sich unbesonnen zu verhalten, sodass die Verkehrssicherungspflicht auch Maßnahmen gegen solches missbräuchliches Verhalten umfassen kann (vgl. BGH Urteil v. 03.06.2008 VI ZR 223/07). Ein Gebot, andere vor Selbstgefährdung zu bewahren, besteht indes nicht. Vor Gefahren, die bei nicht bestimmungsgemäßer, insbesondere zweckwidriger Benutzung einer Anlage auf der Hand liegen, ist auch eine Warnung nicht als erforderlich anzusehen. Denn vom Betreiber der Anlage kann erwartet werden, dass die Benutzer sich solchen erkennbaren Gefahren nicht aussetzen (Brandenburgisches OLG Urteil v. 27.08.2013 6 U 84/12). Der Steg stellte erkennbar nicht eine Einrichtung der Badestelle dar, sondern diente allein dem Anlegen von Booten. Er ist nicht Teil einer zum Baden und Spielen dienenden Anlage. Die Badestelle wies keine Spiel- oder sonstigen Einrichtungen zum Baden auf. Nach den baulichen Gegebenheiten handelte es sich beim Steg nicht um einen Badesteg, da er sich nicht dazu eignet, dass Badende ins Wasser steigen oder springen. Er diente erkennbar nur zum Anlegen und Festmachen von Booten. Mit einem Verhalten, dass Badegäste den Steg zu einem Sprung ins Wasser, erst recht zu einem Kopfsprung nutzen werden, brauchte der Betreiber aufgrund der erkennbaren Zweckbestimmung des Steges als Bootsanleger unter Einschluss der natürlichen Gegebenheiten des Gewässers nicht rechnen. Die Pflicht zur Verkehrssicherung hat es nicht erfordert, vor Kopfsprüngen oder Sprüngen im Allgemeinen zu warnen oder einen Hinweis auf die nur geringe Wassertiefe anzubringen. Anhaltspunkte dafür, dass der Steg von Gästen zweckentfremdet zum Absprung ins Wasser genutzt wurde und dieses dem Betreiber bekannt war oder den Umständen nach hätte bekannt gewesen sein müssen, sind nicht ersichtlich. Die Plattform am Stegende stellt auch keinen Anreiz zum Sprung ins Wasser für Erwachsene dar, da die Plattform durch das Gelände, welches nur im Bereich der in das Wasser hinabführenden Leiter unterbrochen ist, so gestaltet ist, dass ein durchschnittlich einsichtiger Erwachsener die Plattform gerade nicht als Sprunganlage oder Anlage zum Baden ansieht. Für Kinder und Jugendliche kann allerdings aufgrund ihrer Unerfahrenheit und Unbesonnenheit eine andere Beurteilung in Betracht kommen, sodass die Schutzanforderungen dann höher sind (Brandenburgisches OLG Urteil v. 27.08.2013 6 U 84/12).

Bei dem vorhandenen Steg ist zu berücksichtigen, dass sich dieser wie im Sachverhalt, der dem vorstehend genannten Urteil des Brandenburgischen Oberlandesgerichts zu Grunde lag, außerhalb einer Badestelle



befindet. Allerdings ist die Wahrscheinlichkeit sehr groß, dass durch die Vielzahl von Kindern und Jugendlichen an der Badestelle, jemand von diesen auf die Idee kommt, den Steg zum ins Wasserspringen zu benutzen. Insofern sollten höhere Sicherheitsanforderungen erfüllt werden.

Es gibt zwei Möglichkeiten, diese zu erreichen. In der ersten Alternative sind bei Stegen, die keinen Badesteg darstellen sollen, bestimmte Vorgaben zu beachten. Es muss an dem Zugang zum und auf dem Steg eine Beschilderung mit Text (Hineinspringen verboten) und Piktogrammen gemäß der DIN ISO 20 712 bzw. DIN 4844 erfolgen (vgl. die Nummer 6.2 der DGfDB-Richtlinie R 94.13), aus der eindeutig hervorgeht, dass das Springen ins Wasser vom Steg aus verboten ist. Daneben ist der Steg zur Wasserseite hin mit einem Geländer oder ähnlichem zu versehen, sodass ein Hineinspringen vermieden und deutlich wird, dass es sich nicht um einen Badesteg handelt. An dem Geländer sind ebenfalls, je nach Länge des Steges, auf jeder Seite ein oder zwei Schilder mit Piktogramm anzubringen, die das Hineinspringen ins Wasser verbieten. Am Stegende oder an der Seite kann das Geländer für eine Treppe oder Leiter unterbrochen werden, mit der der Zugang ins Wasser ermöglicht wird. Auch hier ist ein Schild mit Piktogramm vorzusehen, aus dem hervorgeht, dass das Springen ins Wasser verboten ist. Das Unterschwimmen des Steges wird mit Schildern und Piktogramm ebenfalls verboten. Hier sind weder Geländer noch eine Beschilderung vorhanden, sodass eine entsprechende bauliche Umgestaltung bzw. Ergänzung erforderlich wäre, damit es sich nicht um einen Badesteg handelt. Konkret bedeutet dieses, dass Geländer installiert werden und der Zutritt nur über die Badeleitern erfolgen darf. Eine Beschilderung mit Piktogrammen, die das Hineinspringen ins Wasser und ein Unterschwimmen verbietet, ist anzubringen. Hier besteht die Besonderheit, dass der Steg zur Vermietung von Tretbooten genutzt wird, weshalb es sich bei der Variante 2 anbietet, den Zugang, der sich nicht in der Badestelle befindet, außerhalb der Betriebszeiten mittels eines Zaunes mit Tür abzusperrern und mit einem Schild „Betreten außerhalb der Betriebszeiten verboten“ und entsprechendem Piktogramm zu versehen.

Wenn diese Vorgaben eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass bei einem Unfall durch verbotswidriges Hineinspringen keine Verurteilung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht erfolgt. Denn bisher gibt es kein Urteil, das in einem vergleichbaren Fall zu Lasten des Betreibers ausgegangen ist (vgl. zur verbotswidrigen Nutzung eines Gewässers auch BGH Urteil v. 08.06.2015 III ZR 331/14). Eine Garantie ist das aber nicht.

Hinsichtlich der an Land vorhandenen Infrastruktur gilt grundsätzlich, dass diese weiter genutzt werden darf. Es gibt Badestellen, z. B. am Bodensee, die Gastronomie, Umkleiden, Duschen, Landattraktionen, Funktionsgebäude etc. aufweisen, und bisher deswegen von der Rechtsprechung nicht als Naturbad eingestuft worden sind, sodass hier grundsätzlich keine Änderungen erforderlich sind. Allerdings ist der



Besonderheit Rechnung zu tragen, dass das bisher als Naturbad betriebene Bad zu einer Badestelle umgewandelt werden würde. In der Vergangenheit konnte der Nutzer auf Grund seiner langjährigen Erfahrung davon ausgehen, dass es sich um ein Bad mit Wasseraufsicht handelt. Wenn daher kurzfristig ein Bad in eine Badestelle umgewandelt wird, hat der Betreiber die Nutzer über die Umwandlung und die damit verbundene wegfallende Wasseraufsicht so zu informieren, dass jedem klar wird, dass jetzt kein Bad mehr betrieben wird und keine Wasseraufsicht vorhanden ist. Dazu sind verschiedene Maßnahmen erforderlich. Am Eingang und auf dem Gelände wird mittels Schildern deutlich gemacht, dass keine Wasseraufsicht erfolgt (siehe dazu die Ausführungen zur Beschilderung). Daneben ist am Zugang eine Information anzubringen, aus der hervorgeht, dass das Bad in eine Badestelle umgewandelt worden ist und keine Wasseraufsicht mehr vorhanden ist, also das Baden auf eigene Gefahr geschieht. Insofern bietet sich z. B. auch an, dass zu Saisonbeginn am Eingang durch Personal und Handzettel eine Information über die Veränderung und die daraus resultierenden Konsequenzen geschieht. Außerdem ist der Badebereich in z. B. „Badestelle Tannenhausen“ umzubenennen und ein entsprechender Schriftzug am Eingang anzubringen. Die Öffentlichkeit ist über die lokalen Medien (Zeitung, Internet, Webseiten) und/oder Handwurfzettel über die Umwandlung zu informieren. Dabei sollten insbesondere auch etwaige Hotels und Fremdenverkehrsführer einbezogen werden. Bereits gedruckte Unterlagen sind zu korrigieren und spätestens zur nächsten Saison auszutauschen.

Die Verantwortlichen müssen sich entscheiden, welche Alternative sie wählen, wie sie die Badestelle räumlich gestalten wollen und dann die daraus resultierenden Konsequenzen zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht beachten. Insofern wird empfohlen, sich zwecks Erörterung der versicherungsrechtlichen Problematik bei der Badestelle auch mit dem Haftpflichtversicherer auszutauschen.



## 5. Fazit und Empfehlung

Die Untersuchung hat ergeben, dass es sich bei der zum Baden freigegebenen Wasserfläche im See um ein Badegewässer im Sinne der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung handelt. Insofern ist die Wasserqualität entsprechend zu kontrollieren und die Vorgaben der Richtlinie sind einzuhalten. Zwar wird kein Eintrittsentgelt erhoben, aber es sind zwei Wasserattraktionen vorhanden, sodass derzeit ein Naturbad vorliegt. Insofern wäre eine permanente Wasseraufsicht vorzuhalten, die bei der momentanen Ausgestaltung der Badefläche mit dem trennenden „Hafen“ und der Fahrrinne bereits bei Schwachlast zwei Personen beträgt. Mit steigender Anzahl der Badegäste sind weitere Wasseraufsichtskräfte vorzuhalten, wobei sich ein Mitarbeiter im Boot auf dem See am Tiefwasserareal aufzuhalten hat. Außerdem sind die angegebenen Wassertiefen einzuhalten, sodass bei Pegelschwankungen im Bedarfsfall die Abgrenzungen zu versetzen sind. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes einzuhalten sind.

Wenn das Naturbad in eine Badestelle umgewandelt wird, sind die in der gutachtlichen Stellungnahme gemachten Anmerkungen zu berücksichtigen und umzusetzen. Eine ausreichende DIN-gerechte Beschilderung an Land sowie im Wasser ist zu ergänzen, da sonst eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vorliegt. Die Badezone ist ordnungsgemäß mit einer Bojenkette und/oder Schwimmleine abzugrenzen, und mit einer Beschilderung mit Piktogramm zu ergänzen. Die maximale Wassertiefe sollte an den Zugängen angegeben werden. Am Nichtschwimmer- und Kleinkinderbereich ist an den Zutritten die Wassertiefe anzugeben und an den Schwimmleinen eine Beschilderung mit Piktogramm zur Ertrinkungsgefahr anzubringen. Es ist darauf zu achten, dass die Wassertiefe auf Grund der Pegelschwankungen nicht die maximal zulässige Tiefe von 1,35 bzw. 0,60 Meter übersteigt. Im Bedarfsfall sind die Schwimmleinen zu versetzen. Eine Informationskampagne hat zur neuen Saison zu erfolgen.

Nutzungskollisionen in der Badezone sind während der Badesaison weiterhin zu vermeiden. Die vorhandene Infrastruktur wie z. B. Toiletten, Duschen, Umkleiden, Parkplätze, Gastronomie kann auch gegen Bezahlung vorgehalten werden. Sollte die Nutzungszeit der Badestelle beschränkt und damit einhergehend ein Badeverbot verhängt werden, ist zu berücksichtigen, dass dieses seitens der Verantwortlichen stichprobenartig zu kontrollieren und bei Verstößen dagegen einzuschreiten ist. Es ist an den Hauptzugängen und auf den Liegewiesen ein Übersichtsplan aufzustellen, aus dem hervorgeht, wo das Baden möglich und wo es ggf. verboten ist. Es muss deutlich werden, dass es sich um eine Badestelle handelt. Im Badeverbotsbereich ist an den etwaigen Wasserzugängen eine entsprechende Beschilderung



mit Piktogramm aufzustellen. Ein Muster für eine Haus- und Badeordnung an einer Badestelle wird beigelegt.

Entscheidend dafür, ob ein Naturbad oder eine Badestelle eingerichtet wird, sind insbesondere ökonomische und haftungsrechtliche Gründe. Vor diesem Hintergrund haben die Verantwortlichen zu entscheiden, ob sie den Badebereich zukünftig als Naturbad oder als Badestelle betreiben wollen. Die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht und die erforderlichen finanziellen Aufwendungen sind bei einer Badestelle in der Regel geringer. Das resultiert insbesondere daraus, dass eine große Anzahl von Wasseraufsichtskräften unter Berücksichtigung der Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes vorzuhalten ist und eine komplette Einzäunung zu erfolgen hat. Hier empfiehlt der Berater daher ausdrücklich den zukünftigen Betrieb als Badestelle.

Selbstverständlich steht die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen GmbH zur Beantwortung auftretender Fragen und zur Erläuterung dieser gutachtlichen Stellungnahme zur Verfügung.

Berater:

gez. Prof. Dr. Carsten Sonnenberg

f.d.R.

Deutsche Gesellschaft für das Badewesen GmbH

Christian Mankel

Geschäftsführer

Deutsche Gesellschaft für das Badewesen GmbH



## 6. Anlagen

1. Muster Haus- und Badeordnung für eine Badestelle
2. DGfdB-Richtlinie R 94.12 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. in der Fassung August 2015  
*„Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes“*
3. DGfdB-Richtlinie R 94.13 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. in der Fassung August 2015  
*„Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern“*



## Haus- und Badeordnung für die Badestelle Tannenhausen

### § 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich der Badestelle.
2. Die Hausordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Zugang zum Gelände akzeptiert jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erlassenen Anordnungen.
3. Die Einrichtungen der Badestelle sowie das Gelände sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden. Anfallender Müll ist selbst zu beseitigen.
4. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Eine Störung, Belästigung oder Gefährdung anderer Personen ist nicht gestattet. Ferner sind das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung verboten. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Zustimmung des Betreibers.
5. Das Rauchen ist nur ab einem Alter von 18 Jahren gestattet. Bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
6. Behälter aus Glas oder Porzellan (Flaschen etc.) dürfen nicht benutzt werden.
7. Das Personal der Stadt Aurich übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Gäste, die gegen die Hausordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch der Badestelle ausgeschlossen werden. Daneben kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Bei Nichtbeachten des Hausverbotes erfolgt eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Personal der Stadt Aurich entgegen.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über diese wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren.
10. Bei Gewitter ist das Gewässer zu verlassen.
11. Den Gästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) zu benutzen, die andere Gäste belästigen.

### § 2 Öffnungszeiten und Zutritt



1. Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gegeben. Nach Ablauf der Öffnungszeiten ist das Gelände unverzüglich zu räumen.
2. Der Betreiber kann die Benutzung der Badestelle, z.B. bei Veranstaltungen, einschränken.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen, die das Gelände oder die Badestelle zu gewerblichen oder sonstigen nicht üblichen Zwecken nutzen wollen.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, sowie Kindern unter 7 Jahren ist die Benutzung des Badebereichs nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, gestattet.

### **§ 3 Haftung**

1. Die Gäste benutzen die Badestelle einschließlich der Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Gelände in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigungen oder für das Abhandenkommen der auf das Gelände der Badestelle eingebrachten Sachen und Wertgegenstände wird nicht gehaftet.
3. Der Betreiber oder deren Erfüllungsgehilfen haften, außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### **§ 4 Benutzung der Badestelle**

1. Die Nutzungszeit der Badestelle ist zeitlich nicht begrenzt und richtet sich nach den Öffnungszeiten.
2. Die Benutzung der Badestelle geschieht auf eigene Gefahr. Es besteht keine Wasseraufsicht. Eltern bzw. Begleitpersonen haben auf ihre Kinder bzw. zu betreuenden Personen zu achten und haften für diese. Der Zugang zum Badestellengelände erfolgt nur über die gekennzeichneten Eingänge. Ein Hineinspringen, Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in die Badestelle ist nicht zulässig. Das Hineinspringen in



die Badestelle insbesondere kopfüber ist wegen der damit verbundenen besonderen Gefahr verboten.

3. Bei der Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist eine Störung der anderen Gäste zu vermeiden. Die Gäste haben gegenseitig Rücksicht zu nehmen.
4. Das Mitbringen und Verzehren alkoholischer Getränke, Grillen, offenes Feuer und Ballspiele sind ebenso wie Nacktbaden oder -sonnen verboten.
5. Das Befahren der Badestelle mit Booten ist verboten.

### **§ 5 Ausnahmen**

Die Hausordnung gilt für den allgemeinen Betrieb der Badestelle. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Ordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Hausordnung bedarf.

Wir danken Ihnen für die Beachtung der Hausordnung und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt an der Badestelle

Aurich

2024

**Deutsche Gesellschaft  
für das Badewesen e. V.**

**DGfDB R 94.12**

**Ausschuss Bäderbetrieb  
AK Organisation**

**Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie  
DGfDB R 94.12 „Verkehrssicherungs- und Auf-  
sichtspflicht in öffentlichen Naturbädern  
während des Badebetriebes“, August 2011.**

## **Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes**

**Fassung  
August 2015**

**Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen  
Naturbädern während des Badebetriebes**

**DGfDB R 94.12**

## Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes

### Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen .....	2
2	Geltungsbereich .....	2
3	Begriffsbestimmungen .....	2
4	Normative Verweise .....	2
5	Inhalt und Organisation der Verkehrssicherungspflicht .....	2
5.1	Inhalt der Verkehrssicherungspflicht .....	2
5.2	Organisation der Verkehrssicherungspflicht .....	3
6	Aufsichtsarten .....	3
6.1	Betriebsaufsicht .....	3
6.1.1	Grundlegende Maßnahmen der Betriebsaufsicht .....	3
6.1.2	Erforderliche Maßnahmen täglich vor und während des Badebetriebes .....	4
6.1.3	Ausübung der Betriebsaufsicht .....	4
6.2	Beaufsichtigung des Badebetriebes .....	4
6.3	Wasseraufsicht .....	4
7	Personaleinsatz und Kooperationen .....	5
8	Qualifikation/allgemeine Anforderungen an das Personal .....	5
	Anhang 1: Die kombinierte Rettungsübung zum Nachweis der Rettungsfähigkeit (normativ) .....	6

### 1 Vorbemerkungen

Diese Richtlinie der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V., Essen, wurde durch den Arbeitskreis „Organisation“ des Ausschusses Bäderbetrieb erarbeitet.

### 2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Naturbäder an Badegewässern; sie gilt nicht für Badestellen und nicht für Schwimm- und Badeteichanlagen.

### 3 Begriffsbestimmungen

#### Badegewässer

„Badegewässer“ sind Oberflächengewässer oder Teile davon, deren Wasserqualität der „Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung“ und entsprechenden Landesverordnungen entspricht, bei denen mit einer großen Zahl von Badenden zu rechnen ist und für die kein dauerhaftes Badeverbot erlassen ist oder nicht auf Dauer vom Baden abgeraten wird.

*Anmerkung: „Badegewässer“ sind z. B. fließende oder stehende Binnenoberflächengewässer, Übergangsgewässer und Küstengewässer oder Teile dieser Gewässer.*

#### Große Zahl (von Badenden)

Eine Zahl, die die zuständige Behörde unter Berücksichtigung insbesondere der bisherigen Entwicklungen oder der zur Förderung des Badens bereitgestellten Infrastruktur oder Einrichtungen oder aber anderer Maßnahmen dazu als groß erachtet

#### Badestelle

Eine Badestelle ist eine jederzeit frei zugängliche Wasserfläche eines Badegewässers,

- deren Nutzung gestattet oder nicht untersagt ist,
  - in der üblicherweise eine große Zahl von Personen badet,
  - in der Sprungeinrichtungen, Badestege, Wasserrutschen und andere bädertypische Anlagen im Wasser nicht vorhanden sind,
- und die angrenzende Landfläche.

#### Naturbad

Ein Naturbad ist eine eindeutig begrenzte Anlage, die aus einer für Badezwecke geeigneten und gekennzeichneten Fläche eines Badegewässers sowie einer dieser Wasserfläche zugeordneten und abgegrenzten Landfläche besteht. Es ist mit bädertypischen Ausbauten (z. B. Sprunganlage, Wasserrutsche) versehen.

*Anmerkung: Zu den Naturbädern gehören z. B. Fluss- oder Binnenseebäder.*

#### Freibad mit biologischer Wasseraufbereitung (Schwimm- und Badeteich)

Speziell der Schwimm- und Badenutzung dienende, gegenüber dem Untergrund abgedichtete Anlage aus Nutzungs- und Aufbereitungsbereich mit definierten Anforderungen an die Wasserqualität, bei der die Wasseraufbereitung biologisch und ohne zusätzliche chemische und/oder physikalische Desinfektionsverfahren erfolgt

### 4 Normative Verweise

Bürgerliches Gesetzbuch

DGfDB R 94.05 „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes“

DGfDB R 94.10 „Einsatz von Rettungsschwimmern der Wasserrettungsorganisationen (WRO) in öffentlichen Bädern“

DGfDB R 94.11 „Muster eines Vertrages über die Übernahme der Wasseraufsicht im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in öffentlichen Bädern“

DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

DGUV-Regel 107-001 „Betrieb von Bädern“

DIN EN 13 451-10 „Schwimmbadgeräte – Teil 10: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Sprungplattformen, Sprungbretter und zugehörige Geräte

DIN EN 15 288 „Schwimmbäder – Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen an den Betrieb“

Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung

### 5 Inhalt und Organisation der Verkehrssicherungspflicht

#### 5.1 Inhalt der Verkehrssicherungspflicht

Die Pflicht zur Sicherung eines für die Allgemeinheit eröffneten Badebetriebs wird in der Rechtsprechung aus §§ 823 ff. BGB abgeleitet. Eine unerlaubte Handlung kann nicht nur durch positives Tun, sondern auch durch Unterlassen begangen werden. Auch aus dem mit dem Nutzer abgeschlossenen Vertrag ergeben sich als Nebenpflichten Schutz- und Fürsorgepflichten des Badbetreibers. Der Schuldvorwurf knüpft entweder an Vorsatz oder an Fahrlässigkeit an. Aus der Verkehrssicherungspflicht erwächst Badbetreibern die Verpflichtung, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, Gefahren für Dritte abzuwenden. Nicht jeder abstrakten Gefahr kann und muss durch vorbeugende Maßnahmen begegnet werden, da eine Verkehrssicherung, die jeden Unfall ausschließt, nicht erreichbar ist. Daher sind Nutzer nur vor solchen Gefahren

zu schützen, die über das übliche Risiko beim Besuch eines Naturbades hinausgehen und die darüber hinaus für den Nutzer nicht vorhersehbar oder ohne Weiteres erkennbar sind.

Es sind solche Sicherungsmaßnahmen erforderlich, die ein verständiger und umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schaden zu bewahren und die ihm den Umständen nach zumutbar sind. Die zur Verkehrssicherung erforderlichen Maßnahmen werden auch durch den berechtigten Erwartungshorizont des Nutzerkreises begrenzt. Nicht jede Gefahrenquelle ist deshalb gleichzeitig auch eine abhilfebedürftige Gefahrenstelle.

In einem Naturbad ist nur die durch den Badbetreiber gekennzeichnete Wasserfläche zum Baden freigegeben. Die Wasseraufsicht (vgl. Pkt. 6.3 „Wasseraufsicht“) beschränkt sich auf diesen Bereich. Badbenutzer, welche die Grenzen der Wasserfläche des Naturbades verlassen, handeln unter Zugrundelegung der vorstehend beschriebenen Grundsätze der Verkehrssicherungspflicht auf eigene Gefahr.

### 5.2 Organisation der Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht umfasst im Wesentlichen die Bereiche Betriebsaufsicht und die Beaufsichtigung des Badebetriebs. Der Badbetreiber hat diese Aufgaben durch eine oder mehrere geeignete Personen wahrnehmen zu lassen. Voraussetzung für die Organisation der Verkehrssicherungspflicht ist eine Aufbau- und Ablauforganisation.

Ein wichtiges Ziel aller baulichen und betrieblichen Maßnahmen in einem Naturbad ist die Sicherheit der Nutzer. Um Sicherheit, Ordnung und Hygiene in Naturbädern zu erreichen, sollen die Badbetreiber den Vorgaben dieser Richtlinie entsprechend qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl einsetzen.

Im Rahmen der Organisation der Verkehrssicherungspflicht und der Festlegung geeigneter Maßnahmen soll eine Risikoanalyse durchgeführt werden, welche die besonderen Verhältnisse in einem Naturbad berücksichtigt. Dazu gehören z. B. unüberschaubare und veränderliche Situationen oder wasserbauliche Einrichtungen sowie die Abgrenzung zu anderen Nutzern und Einrichtungen wie Schifffahrt oder Wassersport.

## 6 Aufsichtsarten

### 6.1 Betriebsaufsicht

Die Betriebsaufsicht soll den sicheren Betrieb des Naturbades gewährleisten und Haftungsrisiken für den Badbetreiber beherrschbar machen. Sie erstreckt sich auf die baulichen Anlagen, die Wasserflächen, Einrichtungen im oder am Wasser sowie das Gelände. Sie umfasst die notwendigen betrieblichen Maßnahmen und stellt sicher, dass die einschlägigen Vorschriften eingehalten und die Pflichten des Badbetreibers erfüllt werden. Insbesondere ist das Naturbad nachweislich täglich vor der Inbetriebnahme auf seine Sicherheit und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

#### 6.1.1 Grundlegende Maßnahmen der Betriebsaufsicht (z. B. vor der Badesaison, ggf. periodisch während der Badesaison)

- Beurteilung des gesamten Bades auf strukturelle Veränderungen (z. B. durch Witterungseinflüsse, Änderungen von Wassertiefen, neue Strömungen, angespülte Gegenstände)
- Die Badeflächen des Strandbereiches sind von Untiefen und nicht erkennbaren Hindernissen freizuhalten; dies ist vor Beginn der Badesaison und während der Badesaison in periodischen Abständen zu kontrollieren.
- Überprüfung der Wasserqualität auf eine einwandfreie bakteriologische, physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit und Dokumentation der Prüfung
- Wasserstandshöhe, Strömungsverhältnisse und ggf. Uferbeschaffenheit sind auf ihre Eignung für das Baden und Schwimmen zu überprüfen.
- Die Standorte von Wasserrettungstürmen und deren Sichtverhältnisse sind auf ihre Eignung hin zu überprüfen (ggf. Veränderung des Standortes oder Herstellen der ungehinderten Sicht durch Baumbeschnitt).
- Die Nutz- und Wasserflächen sollen von schädlichem und schädigendem Pflanzenwuchs freigehalten werden.
- Die Wasserflächen, der Strand und die Liegewiesen sind von Unrat zu reinigen.
- Wartung und Pflege der Rettungsgeräte und ggf. des Rettungsbootes und Herstellen der Einsatzbereitschaft
- Aufstellen ausreichender Informations- und Sicherheitsschilder bzw. -flaggen
- Einsatz von Funkgeräten, Handys o. Ä. zur besseren Verständigung untereinander und Information im Notfall
- Prüfung der Kommunikationsmittel (z. B. Telefon, Mobiltelefon, Funkgeräte) auf Einsatzbereitschaft
- Erstellen und Aktualisieren von Telefonlisten (z. B. Notruf, Rettungstaucher, Werkstätten)

- Gewährleistung der Verkehrssicherheit von Badeinseln, Sprunganlagen, Rutschen und anderen Spiel- und Sportgeräten im Wasser und zu Lande

### 6.1.2 Erforderliche Maßnahmen täglich vor und während des Badebetriebes

- Prüfung des Naturbades und Freigabe; sollten die Bedingungen für eine Nutzung als Naturbad nicht mehr gewährleistet sein, ist es zu sperren.
- Reinigung der Wasserflächen sowie des Strandes und der Liegewiesen von Unrat
- Überprüfung der Wasserflächenmarkierungen, z. B. Abgrenzung des Naturbades, Nichtschwimmerbereich
- Überprüfung der Höhe des Wasserspiegels in Abhängigkeit von unterschiedlichen Einflussfaktoren (z. B. Niederschlägen, Sturm oder anlagebedingten Schwankungen wie z. B. bei Rückhaltbecken)
- Bei Veränderungen des Wasserspiegels sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Nichtschwimmerleine versetzen bei gestiegenem Wasserspiegel, Sperrung von Sprunganlagen, Stegen, Pontons bei gesunkenem Wasserspiegel).
- Funktionskontrolle der Rettungsausrüstung
- Prüfung der Einsatzbereitschaft der Kommunikationsmittel
- Ergänzung von Verbrauchsmaterialien (z. B. Verbandsmaterial)
- Motorboot (falls vorhanden) betriebsbereit machen (z. B. Benzin- und Ölstand prüfen, „Not-Aus“ befestigen, Geräte ins Boot legen)
- Alle Badeinseln, Laufflächen der Sprunganlage und Großspielgeräte säubern (abspritzen)
- Kontrolle der Großspielgeräte (insbesondere der Befestigung), bei schlechtem Wetter oder Sturmwarnung herausnehmen
- Sicherheits- und Informationsschilder bzw. -flaggen überprüfen (insbesondere in den Strandabschnitten, die nicht zum Baden freigegeben werden)
- Die Freigabe für das Springen von einem Steg oder anderen erhöhten Standorten ist unter Berücksichtigung der örtlichen Situation und der einschlägigen Regelwerke (DGUV-Regel 107-001, DIN EN 13 451-10, DIN EN 15 288) zu entscheiden.
- Bei strukturellen Veränderungen, z. B. durch Witterungseinflüsse und Änderungen des Wasserspiegels, sind geeignete Maßnahmen zu treffen.
- Negative Veränderungen der Gefährdungslage können eine Einschränkung oder Sperrung des Badebetriebes erforderlich machen.
- Die Wasserflächen von Naturbädern müssen bei Gewittern geräumt werden.

### 6.1.3 Ausübung der Betriebsaufsicht

Die Betriebsaufsicht soll durch qualifizierte Personen (z. B. Fachkräfte gemäß DGfDB R 94.05) ausgeübt werden, die in der Lage sind, die für ein Naturbad typischen Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse wahrzunehmen. Für die Aufgaben im Rahmen der Betriebsaufsicht sind Verfahrensanweisungen zu erarbeiten, welche die Aufgaben vor, während und nach der Öffnungszeit des Bades ortsspezifisch definieren.

### 6.2 Beaufsichtigung des Badebetriebes

Die Beaufsichtigung des Badebetriebes beinhaltet die Überwachung der Bereiche, die den Nutzern zugänglich sind, sowie die Einhaltung der Haus- und Badeordnung. Es gibt neben der Wasserfläche noch verschiedene weitere Aufsichtsbereiche (z. B. Duschen, Toiletten, Umkleiden, Wege, Strand und Wiesen). Die Beaufsichtigung dieser Betriebsbereiche ist nach Bedarf zu regeln. Für Mitarbeiter, die ausschließlich dort eingesetzt werden, gelten die in dieser Richtlinie definierten Anforderungen nicht.

### 6.3 Wasseraufsicht

Ziel der Wasseraufsicht ist es, Leben, Gesundheit und Sicherheit der Nutzer zu gewährleisten. Sie soll durch präventive organisatorische Maßnahmen sowie kontinuierliche Beobachtung des Badebetriebs vor vermeidbaren Gefahren schützen und bei Unfällen eine schnelle Rettung und medizinische Erstversorgung gewährleisten. Trotz des angestrebten hohen Standards gilt die Eigenverantwortung des Badegastes, sich und andere nicht in Gefahr zu bringen. Kinder und Nichtschwimmer bedürfen einer kontinuierlichen Überwachung durch Eltern und Begleitpersonen. Für sie sind, soweit möglich, gekennzeichnete Badbereiche vorzuhalten.

Inhalt der Wasseraufsicht ist:

- Prävention durch Organisation der Nutzung einer Einrichtung
- Beobachtung des Badebetriebs
- Verhinderung von Unfällen und Ausschalten von Unfallquellen durch infrastrukturelle Maßnahmen
- schnelle Rettung und Hilfeleistung bei Not- und Unfällen

Schwerpunkt der Wasseraufsicht ist die Überwachung der Wasserflächen des Naturbades und deren angrenzender Bereiche, die zum Naturbad gehören. Falschem Verhalten von Badegästen ist durch geeignete Aufklärung entgegenzuwirken. Bereichen mit besonderem Gefahrenpotenzial (z. B. Wasserrutschen, Übergänge von Flach- zu Tiefwasser, Sprunganlagen, Großspielgeräte) ist dabei besondere Auf-

merksamkeit zu schenken. Die Wasseraufsicht gewährleistet eine schnelle Hilfe bei Notfällen und die unverzügliche Einleitung notwendiger Rettungsmaßnahmen.

Die Wasseraufsicht ist so zu organisieren, dass das dafür qualifizierte Personal die zum Naturbad gehörenden Wasserflächen überblicken und im Notfall rechtzeitig Hilfe leisten kann. Für die Festlegung der Anzahl an Aufsichtskräften gelten folgende Kriterien:

- Art und Größe des Naturbades,
- Überschaubarkeit der Wasserflächen und der gesamten Anlage des Naturbades,
- vorhandene Attraktionen (z. B. Sprunganlagen, Großspielgeräte),
- zu erwartende Nutzerfrequenz,
- Nutzung durch andere Wassersportaktivitäten,
- spezielle Sonderaktivitäten der Nutzer,
- Aufgabenvielfalt und zu erwartende Inanspruchnahme der Wasseraufsicht.

Die Aufsichtskräfte haben ihren Standort so zu wählen, dass der zugewiesene Bereich überblickt werden kann. Sollte ein fester Standort eingerichtet (z. B. Hochsitz, Wachturm) und zugewiesen sein, muss dieser den Anforderungen entsprechen. Der Standortwechsel kann bei kleineren Bädern sinnvoll sein, um die zugewiesene Wasserfläche aus verschiedenen Blickwinkeln zu überwachen (bei größeren Naturbädern empfiehlt sich die Ergänzung durch Streifengänge).

Bei nicht vorhersehbaren Kurzausfällen (z. B. Unfallhilfe, Beseitigung einer technischen Störung, Toilettengang) kann die Aufsicht vorübergehend auch von Hilfskräften des Betreibers oder anderen Personen (z. B. bekannten Badegästen) ausgeübt werden, welche die Aufsichtskraft erforderlichenfalls sofort verständigen können, nicht aber selbst die Qualifikation als Retter besitzen müssen.

### 7 Personaleinsatz und Kooperationen

Für die Aufsicht in Naturbädern kann eigenes Personal (vgl. Pkt. 8 „Qualifikation/allgemeine Anforderungen an das Personal“) eingesetzt werden. Darüber hinaus können mit Dritten (z. B. den Wasserrettungsorganisationen) unter Berücksichtigung dieser Richtlinie Kooperationen zur Wasseraufsicht vertraglich vereinbart werden. Siehe hierzu auch die

Richtlinie DGfDB R 94.10 „Einsatz von Rettungsschwimmern der Wasserrettungsorganisationen (WRO) in öffentlichen Bädern“ und die Richtlinie DGfDB R 94.11 „Muster eines Vertrages über die Übernahme der Wasseraufsicht im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in öffentlichen Bädern“.

### 8 Qualifikation/allgemeine Anforderungen an das Personal

Alle Mitarbeiter für die Beaufsichtigung des Badebetriebs müssen mindestens 18 Jahre alt sein sowie

- eine für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung,
- die Ausbildung in Erster Hilfe und in der Herz-Lungen-Wiederbelebung (nach den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH)) und
- eine Vertrautheit mit dem Bad, seiner Ausstattung (insbesondere EH-Ausstattung) und seinen betrieblichen Abläufen besitzen.

Das Personal für die Wasseraufsicht muss rettungsfähig sein.

Der Nachweis der Rettungsfähigkeit für das Wasseraufsichtspersonal muss durch mindestens eine der nachfolgenden Prüfungen erbracht werden:

- das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Silber,
- ein Dokument eines anderen Mitgliedstaates der EU, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber gleichwertig erfüllt sind oder
- eine kombinierte Rettungsübung nach Anhang 1.

Der letzte Nachweis der Rettungsfähigkeit darf nicht älter als zwei Jahre sein. Die Fortbildung in der Ersten Hilfe und der Herz-Lungen-Wiederbelebung muss nach DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ alle zwei Jahre wiederholt werden.

Für die unter Pkt. 7 „Personaleinsatz und Kooperationen“ dieser Richtlinie beschriebenen Kooperationen und das Personal von Kooperationspartnern gelten die Anforderungen der Richtlinie DGfDB R 94.10.

### Anhang 1: Die kombinierte Rettungsübung zum Nachweis der Rettungsfähigkeit (normativ)

Zur Erfüllung der in Pkt. 8 „Qualifikation/allgemeine Anforderungen an das Personal“ genannten Anforderungen kann die kombinierte Rettungsübung durchgeführt werden. Die kombinierte Rettungsübung wird durch die Aufsichtskraft in Dienstkleidung an einer Person oder einer Rettungspuppe durchgeführt. Deren Platzierung erfolgt an der tiefsten Stelle des Bades in der dort größten Entfernung vom Ufer.

Die Rettung muss bis zum Beginn der Herz-Lungen-Wiederbelebung innerhalb von drei Minuten abgeschlossen sein.

Die kombinierte Rettungsübung besteht aus:

- Einleitung der Rettungskette,
- Sprung ins Wasser,
- Anschwimmen/Antauchen zur auf dem Grund liegenden Person bzw. Rettungspuppe,
- Heraufholen der Person bzw. Rettungspuppe,
- Schleppen der Person bzw. Rettungspuppe zum Ufer, ggf. Boot,
- Sichern der Person bzw. Rettungspuppe am Ufer, ggf. Boot,
- Person bzw. Rettungspuppe aus dem Wasser bringen und am Ufer, ggf. im Boot, ablegen,
- die Herz-Lungen-Wiederbelebung mindestens drei Minuten lang an einer Reanimationspuppe durchführen.

Die Prüfung muss durch eine hierfür qualifizierte Person durchgeführt werden (z. B. Meister für Bäderbetriebe, Personen mit Lehrschein einer Wasserrettungsorganisation). Eine Übertragung des Ergebnisses der kombinierten Rettungsübung auf ein anderes Bad ist möglich, wenn die Bedingungen in diesem Bad mindestens gleichwertig sind. Zusätzlich sollte das Aufsichtspersonal in die Gegebenheiten des Bades eingewiesen werden.

Das Ergebnis der kombinierten Rettungsübung und die Einweisung müssen dokumentiert werden.

**Deutsche Gesellschaft  
für das Badewesen e. V.**

**DGf dB R 94.13**

**Ausschuss Bäderbetrieb  
AK Organisation**

**Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie  
DGf dB R 94.13 „Verkehrssicherungspflicht an Ba-  
destellen an Gewässern“, August 2011.**

## **Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern**

**Fassung  
August 2015**

**Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern**

**DGf dB R 94.13**

## Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern

### Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen .....	2
2	Geltungsbereich .....	2
3	Begriffsbestimmungen .....	2
4	Normative Verweise .....	2
5	Zulassung von Badestellen.....	3
6	Verkehrssicherungspflicht an Badestellen .....	3
6.1	Inhalte der Verkehrssicherungspflicht .....	3
6.2	Maßnahmen .....	3
7	Wasserrettungsdienst .....	4
7.1	Allgemeines.....	4
7.2	Durchführung.....	4
7.3	Anforderungen an das Personal im Wasserrettungsdienst.....	4
7.4	Rettungsmittel .....	4
8	Verkehrssicherungspflicht an bewirtschafteten Strandabschnitten von Nord- und Ostsee.....	4
	Anhang 1: Die kombinierte Rettungsübung zum Nachweis der Rettungsfähigkeit (normativ) .....	5
	Anhang 2: Ausstattung der Wasserrettungsstation (informativ).....	6

### 1 Vorbemerkungen

Diese Richtlinie der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V., Essen, wurde durch den Arbeitskreis „Organisation“ des Ausschusses Bäderbetrieb in Zusammenarbeit mit der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), dem Deutschen Roten Kreuz (DRK), dem Kommunalen Schadenausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (KSA) sowie dem Bundesverband Deutscher Schwimmmeister e. V. (BDS) erarbeitet.

### 2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Badestellen an Gewässern; sie gilt nicht für Naturbäder.

### 3 Begriffsbestimmungen

#### Badegewässer

„Badegewässer“ sind Oberflächengewässer oder Teile davon, deren Wasserqualität der „Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung“ und entsprechenden Landesverordnungen entspricht, bei denen mit einer großen Zahl von Badenden zu rechnen ist und für die kein dauerhaftes Badeverbot erlassen ist oder nicht auf Dauer vom Baden abgeraten wird.

*Anmerkung: „Badegewässer“ sind z. B. fließende oder stehende Binnenoberflächengewässer, Übergangsgewässer und Küstengewässer oder Teile dieser Gewässer.*

#### Große Zahl (von Badenden)

Eine Zahl, die die zuständige Behörde unter Berücksichtigung insbesondere der bisherigen Entwicklungen oder der zur Förderung des Badens bereitgestellten Infrastruktur oder Einrichtungen oder aber anderer Maßnahmen dazu als groß erachtet

#### Badestelle

Eine Badestelle ist eine jederzeit frei zugängliche Wasserfläche eines Badegewässers,

- deren Nutzung gestattet oder nicht untersagt ist,
  - in der üblicherweise eine große Zahl von Personen badet,
  - in der Sprungeinrichtungen, Badestege, Wasserrutschen und andere bädertypische Anlagen im Wasser nicht vorhanden sind,
- und die angrenzende Landfläche.

#### Naturbad

Ein Naturbad ist eine eindeutig begrenzte Anlage, die aus einer für Badezwecke geeigneten und gekennzeichneten

Fläche eines Badegewässers sowie einer dieser Wasserfläche zugeordneten und abgegrenzten Landfläche besteht. Es ist mit bädertypischen Ausbauten (z. B. Sprunganlage, Wasserrutsche) versehen.

*Anmerkung: Zu den Naturbädern gehören z. B. Fluss- oder Binnenseebäder.*

#### Bewirtschafteter Strandabschnitt

Strandabschnitte an Nord- und Ostsee sowie Küstenstreifen, an denen aufgrund landesrechtlicher Regelungen (Kurortgesetz, Kurortverordnungen) bewachte Badestrände vorgesehen und ausgewiesen sind, aufgrund von Satzungen oder Vereinbarungen Verkehrssicherungspflichten übernommen werden und eine touristische Infrastruktur (z. B. ausgebauter Strandzugänge, Baulichkeiten) vorgehalten wird

#### Beaufsichtigung des Badebetriebes

Die Beaufsichtigung des Badebetriebes umfasst die Überwachung der Bereiche, die den Badegästen zugänglich sind.

#### Wasserrettungsdienst

Vorbeugung von Unfällen, Erste Hilfe und Rettung von im und am Wasser (z. B. beim Schwimmen oder Wassersport) in Not geratenen Personen.

### 4 Normative Verweise

ASR A 4.3 „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“

Bürgerliches Gesetzbuch

DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

DGUV-Information 205-016 „Sicherheit im Stützpunkt einer Hilfeleistungsorganisation“

DIN 4844 „Sicherheitskennzeichnung – Teil 2: Darstellung von Sicherheitszeichen“

DIN 13 155 „Erste-Hilfe-Material – Sanitätskoffer“

DIN EN ISO 10 079 „Medizinische Absauggeräte – Teil 2: „Handbetriebene Absauggeräte“

DIN EN ISO 10 651 „Lungenbeatmungsgeräte – Teil 4: Anforderungen an anwenderbetriebene Wiederbelebungsgeräte“

DIN ISO 20 712 „Wasser-Sicherheitszeichen und Strand-Sicherheitsflaggen – Teil 2 Anforderungen an Strand-Sicherheitsflaggen – Farbe, Form, Bedeutung und Ausführung“

DIN ISO 20 712 „Wasser-Sicherheitszeichen und Strand-Sicherheitsflaggen – Teil 3 Leitlinien zur Anwendung“

Equipment-Register der International Life Saving Federation

Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung

## 5 Zulassung von Badestellen

Badestellen sollten nur dort zugelassen werden, wo von der Örtlichkeit (z. B. steile Böschung, steil abfallendes Ufer, Gegenstände unter Wasser) der Wasserverhältnisse (Strömungen, extreme Temperaturschwankungen, Sichttiefe, Fließgeschwindigkeit, Pegelstände oder Zuflüsse) keine besonderen Gefahren zu erwarten sind sowie Naturschutz, verkehrliche Erschließung und Interessen Dritter nicht entgegenstehen.

## 6 Verkehrssicherungspflicht an Badestellen

### 6.1 Inhalte der Verkehrssicherungspflicht

Die Pflicht zur Sicherung einer Badestelle wird durch die Rechtsprechung aus §§ 823 ff. BGB abgeleitet. Eine unerlaubte Handlung kann nicht nur durch positives Tun, sondern auch durch Unterlassen begangen werden.

Die Verkehrssicherungspflicht beinhaltet, dass jeder, der Gefahrenquellen schafft oder unterhält, die notwendigen Vorkehrungen zur Sicherheit Dritter zu ergreifen hat (BGH VersR 1990, S. 168 f.). Sie trifft denjenigen, der auf einem seiner tatsächlichen Verfügungsgewalt unterworfenen Grund und Boden einen Verkehr für Menschen eröffnet, zulässt oder andauern lässt (Beschluss OLG Rostock v. 23.11.1999 1 W 286/98).

Es sind solche Sicherungsmaßnahmen erforderlich, die ein verständiger und umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schaden zu bewahren und die ihm den Umständen nach zumutbar sind.

Die zur Verkehrssicherung erforderlichen Maßnahmen werden auch durch den berechtigten Erwartungshorizont des Nutzerkreises begrenzt.

### 6.2 Maßnahmen

Die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht nach Absatz 4 umfasst z. B.:

- Vorbereitungsarbeiten für die Badesaison, ggf. Kontrolle durch Taucher,
- sichere Land-, und Wasserflächen einschließlich der Zugangswege,
- regelmäßige Kontrolle der Land- und Wasserflächen einschließlich der Zugangswege sowie von Einbauten und Einrichtungen zur Überprüfung von Gefahrenstellen während der Badesaison; ggf. sind zusätzliche Begehungen, z. B. nach Stürmen oder Hochwasser, notwendig.
- Sauberhaltung der Badestelle,

- Badeinformationen für die Nutzer,
- Standorte von Wasserrettungstürmen und deren Sichtverhältnisse auf ihre Eignung hin zu überprüfen (ggf. Veränderung des Standortes oder Herstellen der ungehinderten Sicht durch Baumbeschnitt),
- Wartung und Pflege der Rettungsgeräte und ggf. des Rettungsbootes und Herstellen der Einsatzbereitschaft sowie Sorge für die notwendigen Einweisungen,
- Badeinformationen für die Nutzer und Hinweisschilder (zum Wasserrettungsdienst),
- Aufstellen ausreichender Informations- und Sicherheitsschilder bzw. -flaggen,
- Einsatz von Funkgeräten, Handys o. Ä. zur besseren Verständigung untereinander und Information im Notfall, wenn ein Wasserrettungsdienst eingerichtet worden ist,
- Prüfung der Kommunikationsmittel (z. B. Telefon, Mobiltelefon, Funkgeräte) auf Einsatzbereitschaft, wenn ein Wasserrettungsdienst eingerichtet worden ist,
- Erstellen und Aktualisieren von Telefonlisten (z. B. Notruf, Rettungstaucher, Werkstätten), wenn ein Wasserrettungsdienst eingerichtet worden ist,
- ggf. Kontrolle der Einhaltung von Verträgen (Wasserrettungsdienst, Einsatzverträge, Kioskpächter u. a.).

Wenn Sicherheitsschilder bzw. -flaggen aufgestellt werden, müssen sie der DIN 4844 „Sicherheitskennzeichnung – Teil 2: Darstellung von Sicherheitszeichen“ sowie der DIN ISO 20 712 „Wasser-Sicherheitszeichen und Strand-Sicherheitsflaggen – Teil 2 Anforderungen an Strand-Sicherheitsflaggen – Farbe, Form, Bedeutung und Ausführung“ und Teil 3 „Leitlinien zur Anwendung“ entsprechen.

Eine Abgrenzung der Nutzungsbereiche für Nichtschwimmer und Schwimmer ist nicht erforderlich. Bei Gewässern, auf denen das Fahren für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb gestattet oder nicht verboten ist, sollte eine Abgrenzung der Wasserfläche der Badestelle von der übrigen Wasserfläche vorgenommen werden. Die Abgrenzung darf für die Nutzer keine Gefahrenquelle darstellen.

Der Verkehrssicherungspflichtige ist verpflichtet, eine entsprechende Organisation zur Aufgabenerfüllung zu schaffen und die Erfüllung der Aufgaben zu dokumentieren. Er ist verpflichtet, geeignetes Personal mit der Erfüllung der Aufgaben zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit an der Badestelle zu beauftragen. In geeigneten Fällen können Aufgaben zur Erfüllung der Verkehrssicherheit vertraglich auf Dritte übertragen werden, z. B. die Sauberhaltung der Badestelle an den Pächter eines Kiosks.

## 7 Wasserrettungsdienst

### 7.1 Allgemeines

An Badestellen muss eine Beaufsichtigung des Badebetriebes durch den Verkehrssicherungspflichtigen nicht vorgehalten werden. Der Verkehrssicherungspflichtige kann einen Wasserrettungsdienst einrichten, z. B. bei hohem Badegastaufkommen. Die Aufgaben des Wasserrettungsdienstes kann der Verkehrssicherungspflichtige eigenem Personal (Rettungsschwimmer) übertragen. Darüber hinaus können mit Dritten (z. B. Wasserrettungsorganisationen) vertragliche Regelungen zum Wasserrettungsdienst vereinbart werden. Der Wasserrettungsdienst kann bei Bedarf gemäß Anhang 2 „Ausstattung der Wasserrettungsstation“ ausgestattet werden.

### 7.2 Durchführung

Einsatzkräfte haben ihren Standort so zu wählen, dass sie den ihnen zugewiesenen Abschnitt der Badestelle überblicken können. Lageabhängig sind Streifengänge durchzuführen. Es kann nicht erwartet werden, dass die Wasserfläche und die im Wasser befindlichen Personen ständig beobachtet werden. Die Bewachung soll aber so gestaltet werden, dass die Einsatzkraft jeden Punkt des zugewiesenen Abschnitts so einsehen kann, dass Ertrinkende unverzüglich für die lebensrettenden Maßnahmen erreicht werden können.

Zu den Aufgaben der Einsatzkräfte gehören insbesondere:

- Funktionskontrolle der Rettungsausrüstung,
- Prüfung der Einsatzbereitschaft der Kommunikationsmittel,
- Ergänzung der Verbrauchsmaterialien (z. B. Verbandsmaterial),
- die Beobachtung des Badebetriebes,
- das Ergreifen von Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen,
- die Rettung in Wassernot befindlicher Personen,
- die Einleitung und Durchführung der Rettungskette.

### 7.3 Anforderungen an das Personal im Wasserrettungsdienst

Eigene Mitarbeiter für die Beaufsichtigung des Badebetriebes müssen mindestens 18 Jahre alt sein und

- eine für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung,
- die Ausbildung in Erster Hilfe und in der Herz-Lungen-Wiederbelebung (nach den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH)) und

- eine Vertrautheit mit der Badestelle, ihrer Ausstattung (insbesondere EH-Ausstattung) und ihrer betrieblichen Abläufe besitzen.

Das Personal für die Wasseraufsicht muss rettungsfähig sein. Der Nachweis der Rettungsfähigkeit für das Wasseraufsichtspersonal muss durch mindestens eine der nachfolgenden Prüfungen erbracht werden:

- das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Silber,
- ein Dokument eines anderen Mitgliedstaates der EU, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber inhaltsgleich gleichwertig erfüllt sind oder
- eine kombinierte Rettungsübung nach Anhang 1.

Der letzte Nachweis der Rettungsfähigkeit darf nicht älter als zwei Jahre sein. Die Fortbildung in der Ersten Hilfe und der Herz-Lungen-Wiederbelebung muss nach DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ alle zwei Jahre wiederholt werden.

Wird der Wasserrettungsdienst vertraglich an einen Dritten (z. B. Wasserrettungsorganisationen) übertragen, gelten die Anforderungen der Wasserrettungsorganisation an ihr Personal.

### 7.4 Rettungsmittel

Wenn ein Wasserrettungsdienst eingerichtet wird, sind folgende Rettungsmittel mindestens vorzuhalten:

- Telefonverbindung,
- Sanitätskoffer nach DIN 13 155,
- Rettungsgeräte für die Rettung durch Schwimmen (z. B. Rettungsboje, Gurtretter oder Ähnliches).

## 8 Verkehrssicherungspflicht an bewirtschafteten Strandabschnitten von Nord- und Ostsee

An bewirtschafteten Strandabschnitten von Nord- und Ostsee nach Pkt. 3 „Begriffsbestimmungen“ sind Bewachungs- und Rettungskapazitäten unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten bereitzuhalten. Dazu gehören:

- Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zur Rettung Ertrinkender einschließlich Erster Hilfe gemäß Ziffer 7.3,
- Wachtürme oder vergleichbare Baulichkeiten,
- einsatzfähige Rettungsmittel (bei entsprechender Ausdehnung der Badestelle, z. B. auch Motorrettungsboote).

### Anhang 1: Die kombinierte Rettungsübung zum Nachweis der Rettungsfähigkeit (normativ)

Zur Erfüllung der in 7.3 „Anforderungen an das Personal im Wasserrettungsdienst“ genannten Anforderungen kann die kombinierte Rettungsübung durchgeführt werden. Die kombinierte Rettungsübung wird durch die Aufsichtskraft in Dienstkleidung an einer Person oder einer Rettungspuppe durchgeführt. Deren Platzierung erfolgt an der tiefsten Stelle des Bades in der dort größten Entfernung vom Ufer.

Die Rettung muss bis zum Beginn der Herz-Lungen-Wiederbelebung innerhalb von drei Minuten abgeschlossen sein.

Die kombinierte Rettungsübung besteht aus:

- Einleitung der Rettungskette,
- Sprung ins Wasser,
- Anschwimmen/Antauchen zur auf dem Grund liegenden Person bzw. Rettungspuppe,
- Heraufholen der Person bzw. Rettungspuppe,
- Schleppen der Person bzw. Rettungspuppe zum Ufer, ggf. Boot,
- Sichern der Person bzw. Rettungspuppe am Ufer, ggf. Boot,
- Person bzw. Rettungspuppe aus dem Wasser bringen und am Ufer, ggf. im Boot, ablegen,
- die Herz-Lungen-Wiederbelebung mindestens drei Minuten lang an einer Reanimationspuppe durchführen.

Die Prüfung muss durch eine hierfür qualifizierte Person durchgeführt werden (z. B. Meister für Bäderbetriebe, Personen mit Lehrschein einer Wasserrettungsorganisation). Eine Übertragung des Ergebnisses der kombinierten Rettungsübung auf ein anderes Bad ist möglich, wenn die Bedingungen in diesem Bad mindestens gleichwertig sind. Zusätzlich sollte das Aufsichtspersonal in die Gegebenheiten des Bades eingewiesen werden.

Das Ergebnis der kombinierten Rettungsübung und die Einweisung müssen dokumentiert werden.

## Anhang 2: Ausstattung der Wasserrettungsstation (informativ)

Die Ausstattung einer Wasserrettungsstation erfolgt auf der Grundlage:

- der ASR A 4.3 „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“
- DGUV-Information 205-016 „Sicherheit im Stützpunkt einer Hilfeleistungsorganisation“,
- der DIN ISO 20 712 „Wasser-Sicherheitszeichen und Strand-Sicherheitsflaggen – Teil 2 Anforderungen an Strand-Sicherheitsflaggen – Farbe, Form, Bedeutung und Ausführung“ und Teil 3 „Leitlinien zur Anwendung“,
- des Equipment-Registers der International Life Saving Federation (ILS).

Hinweis: Die Art und Menge des vorzuhaltenden Wasserrettungsdienst- und Sanitätsmaterials ergibt sich aus einer Gefährdungsbeurteilung.

### Wasserrettungsmaterial

Folgende Mindestausstattung ist vorzuhalten (jeweils in der Reihenfolge der Prioritäten):

- Wasserrettungsstation mit (Mindestanforderungen):
  - Wachraum
  - Sanitätsraum
  - Aufenthaltsraum
  - Toiletten/Duschen
  - Küche
- Flaggenmast
- Strandsicherheitsflaggen nach DIN ISO 20 712-2
- ggf. Clubflagge der Wasserrettungsorganisation
- Telefon
- Hochstuhl oder Aussichtsturm
- Ferngläser in ausreichender Anzahl (mind. 1)
- Lautsprecheranlage oder Megaphon
- Handsprechfunkgeräte in ausreichender Anzahl
- Taschenlampen in ausreichender Anzahl

Die spezielle Wasserrettungsdienstausstattung besteht aus:

- Gurtretter oder Rettungsboje, eine(n) für jeden eingesetzten Rettungsschwimmer
- Wurfleinen in ausreichender Anzahl (mind. 1)

Optional:

- Rettungsbrett
- bei großen Uferlängen/Gewässerabschnitten Motorrettungsboot
- bei langen Stränden/Strandabschnitten ATV/Quad

### Sanitätsausstattung:

- Decken in ausreichender Anzahl (mind. 2)
- Sanitätsausstattung nach DIN 13 155 (für den Strand)
- Sauerstoffgerät
- Krankentrage
- Sanitätsausstattung für den Sanitätsraum nach DIN 13 155 (s. Sanitätsraum)

Optional:

- Defibrillator bzw. AED
- Cervicalkragen variabel

### Ausstattung der Sanitätsräume (vgl. ASR A 4.3)

#### Inventar des Sanitätsraumes

- Schreibtisch oder Schreibgelegenheit (z. B. Stehpult, Klappbrett, kleiner Schreibtisch)
- Schreibtischstuhl
- Papierkorb
- Aushang der „Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen“ mit den dort geforderten Angaben
- Verbandbuch
- Untersuchungsliege, Kopf- und Fußende verstellbar
- Instrumententisch mit Schublade, fahrbar oder Instrumentenablage
- Infusionsständer oder Deckenhalter für Infusionen auf Schiene verstellbar
- Abfallbehälter mit Plastikbeuteleinsatz und Deckel
- Kleiderhaken
- Ausstattung der medizinischen Artikel in ausreichender Zahl, Artikel mindestens nach DIN 13 155
- Rettungstuch mit Tasche
- schmutzundurchlässiges Folientuch
- Einweglaken für Liegen und Tragen
- Instrumententasche mit:
  - Schere A 130, Länge 130 mm, gerade, spitz/stumpf, korrosionsbeständig
  - Kleiderschere, Länge 180 mm, mit Kopf und verzahnter Schneide, korrosionsbeständig
  - Pinzette A 130 x 2, z. B. Länge 130 mm, anatomisch, korrosionsbeständig
  - Splitterpinzette
- Guedeltubus, Größen 2, 3 und 5
- Beißschutz
- Sauerstoffgerät, mind. 1 Liter Rauminhalt/200 bar,
- Druckminderer mit Atemmaske und Zuleitungsschlauch

### Pflegegeräte und Körperschutz

- Nierenschalen
- Einweg-Handschuhe
- Schutzbekleidung

**Reinigung, Desinfektion und Körperpflege**

- Spender mit Seife und Handdesinfektionsmittel
- Hautschutz/-pflege
- Nagelbürste
- Zellstoff

Optional:

- Vakuumkammerschienen für Arm und Bein
- Spineboard
- Untersuchungsstuhl mit Armlehnen, abwaschbar
- Stühle (Metallrahmen, Klappsitze abwaschbar) Arzthocker
- verschließbare Schränke, die für die getrennte und übersichtliche Aufbewahrung von Verbandstoffen, Medikamenten, Geräten und Instrumenten zu unterteilen sind

**Inhalt der Sanitätsausstattung nach DIN 13 155**

**Absaugung und Beatmung**

- 1 Absauggerät nach DIN EN ISO 10 079-2, tragbar, Vakuum mehr als -40 kPa
- 6 Einmal-Absaugkatheter mit Endöffnung in drei Größen, einzeln, steril verpackt
- 1 Beatmungsbeutel für Erwachsene nach DIN EN ISO 10 651-4 mit Nichtrückatmungsventil, mit Anschlussmöglichkeit zur Sauerstoffgabe
- 3 Beatmungsmasken in drei Größen
- 3 Guedeltubus in drei Größen

**Diagnostik**

- 1 Blutdruckmessgerät mit elastischem Messglied, komplett mit einer Blutdruckmanschette für Erwachsene
- 1 Bügelstethoskop
- 1 Diagnostikleuchte

**Ge- und Verbrauchsmaterial**

- 1 Heftpflaster A 5 x 2,5, Spule mit Außenschutz
- 16 Wundschnellverbände E 10 x 6, staubgeschützt verpackt
- 5 Fingerkuppenverbände, staubgeschützt verpackt
- 5 Wundschnellverbände E 18 x 2, staubgeschützt verpackt
- 10 Pflasterstrips Mindestmaß 19 mm x 72 mm, staubgeschützt verpackt

- 2 Verband päckchen, 3000 mm x 60 mm mit Komresse 60 mm x 80 mm; Saugkapazität mind. 800 g/m<sup>2</sup>, steril verpackt
- 6 Verband päckchen, 4000 mm x 80 mm mit Komresse 120 mm x 80 mm; Saugkapazität mind. 800 g/m<sup>2</sup>, steril verpackt
- 2 Verband päckchen, 4000 mm x 100 mm mit Komresse 120 mm x 100 mm; Saugkapazität mind. 125 g/m<sup>2</sup>, steril verpackt
- Verband tuch, 800 mm x 60 mm; Saugkapazität: mind. 800 g/m<sup>2</sup>, Flächengewicht mind. 90 g/m<sup>2</sup>
- 6 Kompressen (100 + 5) mm x (100 + 5), maximal paarweise verpackt, steril
- 2 Augenkompressen, Watte mit textilem Gewebe oder Vliesstoff umhüllt, Mindestmaße 50 mm x 70 mm, Gewicht mind. 1,5 g/Stück, einzeln, steril verpackt
- 1 Rettungsdecke, Mindestmaß 2100 mm x 1600 mm, Mindestfoliendicke 12 µm, dauerhaft metallisierte Polyesterfolie oder Material mit mindestens gleichwertigen Eigenschaften in Bezug auf Reflexionsvermögen, Alterungsbeständigkeit, Reißkraft (längs, quer), Flammpunkt, Wärmeleitfähigkeit und Reibechtheit, nahtfrei, mit Aluminium bedampft, Rückseite farbig, staubgeschützt verpackt
- 3 Fixierbinden – jeweils FB 6 und FB 8, einzeln, staubgeschützt verpackt
- 1 Netzverband für Extremitäten, mindestens 4 m gedehnt
- 2 Dreiecktücher, staubgeschützt verpackt
- 1 Schere
- 10 Vliesstoff-Tücher, Mindestmaße 200 mm x 300 mm, flächenbezogene Masse mind. 15 g/m<sup>2</sup>
- 2 Folienbeutel verschließbar, aus Polyethylen, Mindestmaße 300 mm x 400 mm, Mindestfoliendicke 4 µm
- 8 Paar Einmalhandschuhe, nach den Festlegungen für Pflegehandschuhe aus PVC, nahtlos, mittel/groß, staubgeschützt verpackt
- 1 Hände-Desinfektionsmittel, mind. 100 ml
- 2 universell einsetzbare Schienenmaterialien zum Ruhigstellen von Brüchen (Unterarm, Handgelenk, Unterschenkel, Sprunggelenk)
- 5 Anhängekarten für Verletzte/Kranke (nach Konsensuskonferenzen „Ahrweiler/Bad Breisig 2002“)